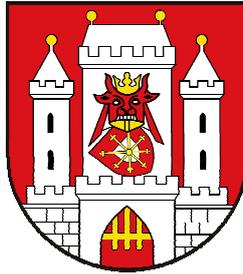


Offenlage vom 20.06.2023 bis 01.08.2023



Gemeinde UEDEM

Artenschutzrechtliche Prüfung

ZUR

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30

'Bereich zwischen Meursfeldstraße, Stichweg L 77 und Wellesweg'
(Mörsfeld -Teil 1-)

Uedem

Artenschutzrechtliche Prüfung -Stufe I/II-

Bearbeitung

Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

FPG Freiraum-Planung & Gestaltung
Flottmannstraße 71 ■ 44625 Herne
■ Tel. 02323 92 900 - 62 ■ Fax. 02323 92 900 - 64



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)
Dipl.-Ing. Dirk Soschinski (Landschaftsarchitekt AKNW)
Dipl.-Ing. Stefan Kießling (Landschaftsarchitekt AKNW)
Dr. Dipl.-Biologe Thorsten Zegula

Januar 2023

(Fortschreibung: 26.01.2023)

Inhalt:

1	<u> EINLEITUNG</u>	6
1.1	Beschreibung des Vorhabens	6
1.2	Rechtliche Grundlagen	7
1.3	Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten	10
1.4	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten	11
1.4.1	Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten	12
1.4.2	Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten/Vogelarten	13
1.4.3	Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit	16
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen	16
2	<u> ANGABEN ZUM VORHABEN- UND UNTERSUCHUNGSGEBIET</u>	17
2.1	Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes	17
2.2	Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen	19
2.3	Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern	20
3	<u> PRIMÄRE WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</u>	32
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren	32
3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	34
3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	36
4	<u> VORKOMMEN PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	38
4.1	Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	38
4.1.1	Landschaftsinformationssammlung	38
4.1.2	Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes	39
4.1.3	Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes	41
4.2	Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten	42
4.2.1	Potenziell vorkommende Säugetierarten	43
4.2.2	Potenziell vorkommende Vogelarten	45
4.2.3	Potenziell vorkommende Amphibienarten	47
4.2.4	Potenziell vorkommende Reptilienarten	47

4.2.5	Potenziell vorkommende Käferarten	48
4.2.6	Potenziell vorkommende Libellenarten	48
4.2.7	Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten	49
4.2.8	Potenziell vorkommende Pflanzenarten	49
4.3	Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten	50
4.3.1	Nachgewiesene Fledermausarten	51
4.3.2	Nachgewiesene Vogelarten	53
5	<u>BETROFFENHEIT PLANUNGSRELEVANTER ARTEN</u>	56
5.1	Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten	57
5.1.1	Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	57
5.1.2	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	62
5.1.3	Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	67
5.1.4	Gebäudebewohnende Fledermäuse	72
5.1.5	Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse	73
5.2	Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten	74
5.2.1	Dohle (<i>Coloeus monedula</i>)	74
5.2.2	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	79
5.2.3	Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	84
5.2.4	Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	84
5.2.5	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	85
5.2.6	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	90
5.2.7	Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	95
6	<u>ARTENSCHUTZRELEVANTE MASSNAHMEN</u>	99
6.1	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten	99
6.1.1	Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen	99
6.1.2	Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit	99
6.1.3	Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	100
6.1.4	Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten	100
6.1.5	Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel	101

6.2	Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten	102
6.2.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	102
6.2.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	104
6.2.3	Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)	105
7	<u>ARTENSCHUTZRECHTLICHE AUSNAHMEGENEHMIGUNG</u>	106
8	<u>FAZIT DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</u>	106

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Zur Deckung des bestehenden bzw. zukünftigen Wohnraumbedarfs, beabsichtigt die Gemeinde Uedem am südlichen Ortsrand des Gemeindegebietes die Entwicklung neuer Wohnbauflächen.

Im Bereich von momentan vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Flächen, östlich der Bahnhofstraße und nördlich der Straße 'Boxteler Bahn' (vgl. Kapitel 2.1 'Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes'), soll ein Wohnquartier mit voraussichtlich 64 Wohneinheiten in Einzel- und Doppelhausbauweise realisiert werden; weitere ca. 32 Wohneinheiten sind in 4 Mehrfamilienhäusern projektiert. In der Summe könnten somit innerhalb des Planungsraumes insgesamt ca. 96 Wohneinheiten verwirklicht werden. Das Baugebiet wird für den Pkw-Verkehr über den westlich angrenzenden Wellesweg sowie über die nördlich verlaufende Meursfeldstraße erschlossen; darüber hinaus sind für Fußgänger und Radfahrer eine zusätzliche Anbindung an den Wellesweg sowie zwei Anbindungen an die südlich gelegene Straße 'Boxteler Bahn' vorgesehen.

Zur Durchführung des Vorhabens wird durch die Gemeinde Uedem ein Bebauungsplan [B-Plan Nr. 30 'Bereich zwischen Meursfeldstraße, Stichweg L 77 und Wellesweg' (Mörsfeld -Teil 1-) aufgestellt,¹ der die planungsrechtliche Grundlage für das angestrebte Wohnquartier bildet und eine geordnete Entwicklung innerhalb des Vorhabengebietes sicherstellen soll.

1) Aufstellungsbeschluss: 22.10.2020

Die ausführlichen planerischen Erläuterungen sowie die vorgesehenen städtebaulichen und grünordnerischen Festsetzungen können der Begründung zum Bebauungsplan entnommen werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Bei der Durchführung von Bauleitplanverfahren oder baurechtlichen Planungs- und Zulassungsverfahren¹ sind die Belange des Artenschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Ziel des Gesetzgebers ist es, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender und in ihrem Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu schützen und somit die biologische Vielfalt zu erhalten.

Im Sinne der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten² nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten³ und der europäischen Vogelarten⁴ während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören⁵
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

1) vgl. § 63 BauO NRW 'Genehmigungsbedürftige Vorhaben'

2) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG

3) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

4) vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG

5) Nahrungs- und Jagdgebiete gehören wie Flugrouten- und Wanderkorridore zunächst nicht zu den schützenswerten (Teil-)lebensräumen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Sofern diese Lebensräume jedoch einen essenziellen Habitatsbestandteil für eine lokale Population darstellen, kann eine vorhabenbedingte Funktionsstörung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Population führen würde, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben¹ sind die zuvor genannten Zugriffsverbote unter Beachtung von Abs. 5 des § 44 BNatSchG nur auf die in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) genannten Arten sowie auf die Europäischen Vogelarten anzuwenden; nur national geschützte Arten unterliegen einer pauschalen Freistellung durch den Gesetzgeber und werden wie alle übrigen Tier- und Pflanzenarten nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz² beurteilt bzw. im Rahmen der Eingriffsregelung³ behandelt.

1) zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 BNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 1 LNatSchG NRW

nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zulässige Vorhaben i. S. d. § 18 Abs. 2 BNatSchG (§§ 30/33/34 BauGB)

2) vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen'

3) vgl. § 14 BNatSchG 'Eingriffe in Natur und Landschaft'

Des Weiteren liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen vermieden werden kann. Darüber hinaus erfolgt im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG keine Verletzung des Zugriffsverbotes Nr. 3, wenn die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Diese Freistellung gilt in Bezug auf die Standorte wild lebender Pflanzen gleichfalls für das Zugriffsverbot Nr. 4.

Im Hinblick auf die zuvor genannten Ausnahmen von den Zugriffsverboten ist zu beachten, dass die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur zum Tragen kommt, wenn das in Rede stehende Vorhaben insgesamt in Einklang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG steht. Sofern durch das Vorhaben Beeinträchtigungen anzunehmen sind, die der Eingriffsregelung widersprechen, ist der Eingriff als unzulässig anzusehen. Infolge dieser Unzulässigkeit würde das Vorhaben auch seine artenschutzrechtliche Privilegierung verlieren.¹

1) vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerG)/Urteil vom 14.07.2011; 9 A 12/10 -Ortsumgehung Freiberg-

Durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde eine naturschutzfachlich begründete Auswahl für die Tier- und Pflanzenarten getroffen, die bei der Darstellung der artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen einer Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe I) zu betrachten sind (vgl. auch Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten'). Sofern in einem Untersuchungsraum diese 'planungsrelevanten Arten' vorkommen und durch ein genehmigungspflichtiges Vorhaben eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht hinreichend ausgeschlossen werden kann, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotsbestände (Artenschutzrechtliche Prüfung/Stufe II) durchzuführen; diese Betrachtung erfolgt in der Regel artbezogen (Einzelprüfung). Für den Fall, dass eine Verletzung der Zugriffsverbote vorliegt und diese nicht durch Vermeidungsmaßnahmen abzuwenden ist, wird in einer dritten Stufe überprüft, ob eine Ausnahme von den Verbotsbeständen zugelassen werden kann.

In Nordrhein-Westfalen unterliegen derzeit 190 Tier- und Pflanzenarten der Verpflichtung einer artbezogenen Einzelprüfung. Die größte Artengruppe wird hierbei mit 134 Arten von den Vögeln eingenommen, Säugetiere sind mit derzeit 25 Arten, die Gruppe der Amphibien und Reptilien mit 13 Arten vertreten. Von den über 30.000 wirbellosen Tierarten gelten lediglich 12 Arten als planungsrelevant; die Anzahl der Farn- und Blütenpflanzen ist im Verhältnis zu ihrem Gesamtartenbestand in Nordrhein-Westfalen mit nur 6 planungsrelevanten Arten relativ gering.

1.3 Das Vorhabengebiet als Lebensraum planungsrelevanter Arten

Die durch die geplante Neustrukturierung des Planungsraumes beanspruchten Bauflächen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen') stellen, im Zusammenhang mit den angrenzenden Siedlungsflächen, einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für planungsrelevante Arten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW dar.

Damit eventuelle Konflikte zwischen den geplanten Baumaßnahmen und den Belangen des Artenschutzes differenziert dargestellt werden können, beauftragte der Vorhabenträger im November 2020 das Landschaftsarchitekturbüro Heller + Kalka/Herne mit der Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung für das Bebauungsplangebiet.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, die im Untersuchungsgebiet aktuell bekannt oder (potenziell) zu erwarten sind, ermittelt und dargestellt
- die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ermittelt und dargestellt, die mit der Realisierung der geplanten Bauvorhaben einhergehen können
- die ermittelten Wirkfaktoren in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG überprüft
- die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- Artenschutzrelevante Maßnahmen genannt, die dazu beitragen können, dass eine eventuelle Gefährdung von (planungsrelevanten) Tier- und Pflanzenarten vermieden bzw. gemindert werden kann

1.4 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten

Tier- und Pflanzenarten die nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugeordnet werden, sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung in der Regel nicht eingehend zu betrachten. Bei diesen Arten ist üblicherweise davon auszugehen, dass aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes auch bei einer (erheblichen) Beeinträchtigung durch ein Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verstoßen wird. Dementgegen kann in bestimmten Fällen, z. B. bei einem Vorkommen einer bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen (lokales Dichtezentrum) oder bei einer besonderen regionalen Bedeutung einer Art, auch eine Betrachtung von ansonsten 'ungefährdeten' Arten erforderlich werden.

(Der regelmäßige Ausschluss einer Betrachtung der Arten, die im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugeordnet werden, resultiert jedoch nicht in einer grundsätzlichen Nichtbetrachtung ungefährdeten Arten, da der Schutz dieser Arten in der Regel über die Verbotsbestände anderweitiger Gesetze/Verordnungen sichergestellt ist. Demgemäß können, bei einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen, auch Schutzmaßnahmen für Arten notwendig werden, die nicht den Vorgaben des speziellen Artenschutzes unterliegen oder nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden (vgl. § 39 BNatSchG 'Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen).

1.4.1 Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten

[Im Jahr 2019 erfolgten, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens¹ zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums² an der westlich des Planungsraumes gelegenen Bahnhofstraße, diverse Kartierungen der Tiergruppen 'Vögel' und 'Fledermäuse', wobei der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 30 und dessen näheres Umfeld in den damaligen Untersuchungsraum eingeschlossen war. Die nachfolgende Auflistung der 'Vorkommen nicht planungsrelevanter Vogelarten' -sowie alle in Kapiteln 4.3 ff. dargelegten Vorkommen 'planungsrelevanter Arten' (Vögel/Fledermäuse)- basieren auf den zuvor genannten Kartierungsergebnissen].

1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 'Bereich zwischen Bahnhofstraße • Meursfeldstraße • Wellesweg und L 77'

2) Realisierung 2019 - 2021 (Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH/Kevelaer)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Grundstücke (vgl. Kapitel 2.1 'Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes'), konnten im Rahmen von mehreren durchgeführten Kartierungen (vgl. Kapitel 4.3.2 'Nachgewiesene Vogelarten') die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert werden. Für die nachgewiesenen Arten kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sie Niststätten im oder im Umfeld des Planungsraumes nutzen.

Amsel (*Turdus merula*)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Dohle (*Corvus monedula*)

Elster (*Pica pica*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Rotdrossel (*Turdus iliacus*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1.4.2 Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten

Sofern entgegen der Regelfallvermutung (vgl. Kapitel 1.4 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten') die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des Bundesnaturschutzgesetzes infolge eines Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden,¹ wäre die Behandlung der (potenziell) betroffenen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten.

1) z. B. bei großen Teilvorkommen einer lokal oder regional seltenen Art

Nachfolgend werden daher die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) sowie die europäischen Vogelarten aufgeführt, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zwar nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, die innerhalb des betrachteten Naturraumes¹ im Sinne der regionalen Roten Listen in Nordrhein-Westfalens jedoch als 'gefährdet'² gelten.

1) Westfälische Bucht/Westfälisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

1.4.2.1 Farn- und Blütenpflanzen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Farn- und Blütenpflanzen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Dezember 2010

1.4.2.2 Säugetiere

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Säugetiere** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: November 2010

1.4.2.3 Amphibien und Reptilien

In den aktuellen Roten Listen¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Amphibien und Reptilien** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: September 2011

1.4.2.4 Fische und Rundmäuler

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.5 Käfer

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Käfer** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Oktober 2011

1.4.2.6 Libellen

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Libellen** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: April 2010

1.4.2.7 Schmetterlinge

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes sind keine in Anhang IV der Fauna Flora Habitatrichtlinie aufgeführten **Schmetterlinge** als 'gefährdete' Arten gelistet, die nicht den 'planungsrelevanten Arten' im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zugerechnet werden.

1) Stand: Juli 2010

1.4.2.8 Weichtiere

Die Artengruppe ist im Hinblick auf die im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitats bzw. die vorhabenbedingt zu prognostizierenden Wirkfaktoren nicht relevant; auf eine weitere Betrachtung wird daher verzichtet.

1.4.2.9 Europäische Vogelarten

In der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes² sind die nachfolgend aufgeführten, **nicht planungsrelevante Vogelarten** als 'gefährdet'³ eingestuft.

- 1) Stand: Juni 2016
- 2) Niederrheinisches Tiefland
- 2) Kategorien 1/2/3/G/R

Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)¹

Gelbspötter (*Hippolais icterina*)²

Kolkrabe (*Corvus corax*)¹

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)³

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)²

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)¹

Weidenmeise (*Poecile montanus*)²

- 1) Kategorie '1' ⇒ Vom Aussterben bedroht
- 2) Kategorie '2' ⇒ Stark gefährdet
- 3) Kategorie '3' ⇒ Gefährdet
- 4) Kategorie 'G' ⇒ Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- 5) Kategorie 'R' ⇒ Durch extreme Seltenheit -potenziell- gefährdet

Koloniebrüter (Ergänzende Artenauswahl 'Kreis Kleve')

Im Sinne der Vorgaben der Unteren Naturschutzbehörde des **Kreises Kleve**, sind bei einer artenschutzrechtlichen Betrachtung die nachfolgend aufgeführten, nicht planungsrelevanten **Koloniebrüter** zu berücksichtigen.

Dohle (*Corvus monedula*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

1.4.3 Berücksichtigung von Arten nationaler Verantwortlichkeit

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote für Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist,¹ ist im Hinblick auf die noch nicht erlassene Rechtsverordnung i. S. d. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG derzeit nicht vorgesehen.

1) Verantwortungsarten

1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsdefinitionen

Das methodische Vorgehen und die Definitionen der in der artenschutzrechtlichen Vorprüfung verwandten Begrifflichkeiten orientieren sich an der gemeinsamen Handlungsempfehlung der für Bauen und Natur-/Umweltschutz zuständigen Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalens¹ 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (2010), den Broschüren 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (2015) und 'Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen' (2010) des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW sowie an der Veröffentlichung 'Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes' (2009) und 'Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht' (2010) der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA).

1) Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

2 Angaben zum Vorhaben- und Untersuchungsgebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes

Das Bebauungsplangebiet liegt ca. 650 m südlich des Gemeindezentrums von Uedem. Die südliche Grenze des Planungsraumes wird durch die Straße 'Boxteler Bahn' (L 77) gebildet. Im Westen erfolgt eine Begrenzung vornehmlich durch die Straße 'Wellesweg' bzw. durch das Wohnbaugrundstück 'Wellesweg 13',¹ wobei ein Regenrückhaltebecken, das der Versickerung der auf den Flächen des westlich angrenzenden Fachmarktzentrums anfallenden Niederschlagswässer dient, aus dem Geltungsbereich ausgenommen ist. Im Norden reicht das Vorhabengebiet bis an einen west-östlich verlaufenden Abschnitt des Welleswegs (westlicher Teilbereich/Fachmarktzentrum) bzw. bis an die Gartengrundstücke der Wohnbebauung an der Meursfeldstraße² (östlicher Teilbereich) heran. Die östliche Grenze des Planungsraumes verläuft entlang eines Feldweges, südlich des Einmündungsbereiches 'Meursfeldstraße/Brunnestraße' bzw. in der gedachten Fortführung der zuvor genannten Wegeverbindung.

1) Gemarkung Uedem • Flur 3 • Flurstücke: 287/288

2) Meursfeldstraße Hs.-Nr. 15-33 (ungerade Hausnummern)

Der ca. 6,3 ha große Geltungsbereich umfasst innerhalb der Flur 3¹ somit die Flurstücke 10, 11, 12, 13, 14, 509, 865, 1061, 1306, 1309, 1677, 1720, 1815, 1816, 1853, 1863, 1867, 1872, 1877 und 1882.

1) Gemarkung: Uedem

Über den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes hinaus, können artenschutzrelevante Beeinträchtigungen in erster Linie für die westlich und nördlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiche sowie für die östlich angrenzende Agrarfläche nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. In diesem Sinne erfolgte in die genannten Himmelsrichtungen eine Erweiterung des betrachteten Raumes bis an die jeweiligen Flächen- bzw. Nutzungsgrenzen.

Durch die gewählte Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, und die hiermit verbundene Einbeziehung der an den Planungsraum angrenzenden Freiflächen, sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Auswirkungen des Bauvorhabens in Bezug auf ihr Konfliktpotenzial mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes ermittelt und dargestellt werden konnten.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan- und Untersuchungsgebietes kann der nachfolgenden Abbildung (Abbildung 01) entnommen werden.



Luftbildgrundlage: Bezirksregierung Köln • Grafik: Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 01: Lage und Abgrenzung des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes

2.2 Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägungen

Das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet wird vornehmlich durch landwirtschaftliche Nutzflächen (Hackfrucht-/Maisäcker) geprägt. Südlich der Gartengrundstücke der Wohngebäude 'Meursfeldstraße 15/17' stockt ein (mittlerweile teilweise gerodeter) Gehölzbestand, der sich vornehmlich aus Laubgehölzen¹ mittleren Alters sowie vereinzelt (teilweise abgängige/abgestorbene) Nadelbäumen² zusammensetzt; eine extensiv genutzte Gartenparzelle südlich des Wohnbaugrundstückes 'Meursfeldstraße 29' ist an den Grundstücksgrenzen von älteren Nadelgehölzen³ eingefasst. An der westlichen Grenze des Bebauungsplangebietes wurde das Grundstück der Hofstelle 'Wellesweg 7' in den Geltungsbereich einbezogen, welches vornehmlich der Wohnnutzung vorbehalten ist. Parallel der Straße 'Boxteler Bahn', d. h. entlang der südlichen Geltungsbereichs-/Untersuchungsgebietsgrenze, besteht ein linearer Gehölzbestand aus bodenständigen Sträuchern und Bäumen (Hochhecke).

- 1) u. a. Brombeere (*Rubus spec.*)/Eberesche (*Sorbus aucuparia*)/Haselnuss (*Corylus avellana*)/Liguster (*Ligustrum vulgare*)/**Sand-Birke (*Betula pendula*)**/Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)/Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)/**Weide (*Salix spec.*)**
- 2) *Chamaecyparis spec.* (Scheinzypresse)/*Picea spec.* (Fichte)/*Thuja spec.* (Lebensbaum)
- 3) *Abies spec.* (Tanne)/*Picea spec.* (Fichte)

Fettdruck = Hauptbestandsbilder

2.3 Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern

Im Frühjahr/Herbst 2019 sowie im Winter 2022/23 wurden die Bäume innerhalb des Vorhaben- und Untersuchungsgebietes wiederholt auf Baumhöhlen¹ sowie auf Altnester von Greifvögeln und auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Kontrolle geeigneter Gehölze auf Stamm-²/Borkenstrukturen,³ die nutzbare Spaltenquartiere von Fledermäusen darstellen könnten.

- 1) von Vögel/Fledermäusen nutzbare Stamm-/Asthöhlen
- 2) z. B. Stammrisse
- 3) z. B. Borkenspalten/Borkenrisse/abstehende Borke

Im Rahmen dieser Inaugenscheinnahme konnten lediglich an 4 Bäumen innerhalb des Untersuchungsgebietes großvolumigere Stamm-/Asthöhlen dokumentiert werden (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung' • 'Karte 02/Vogelarten-Kartierung'); vereinzelt bestehen an den im Vorhaben-/Untersuchungsgebiet stockenden Gehölzen jedoch kleinere Höhlungen, die bedingt von Einzeltieren baumbewohnender Fledermäuse als Sommerquartier¹ genutzt werden könnten.

- 1) eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund des Volumens der vorhandenen Baumhöhle ausgeschlossen

(Bei der zuvor dargelegten Einschätzung ist zu bedenken, dass die Gehölze innerhalb des Untersuchungsraumes teilweise nur eingeschränkt einsehbar waren (z. B. Nadelgehölze) und somit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass potenziell für Vögel/Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen oder bestehende Altnester nicht erfasst wurden).



Abbildungen 02-23 © Heller + Kalka Landschaftsarchitekten

Abbildung 02: Bebauungsplangebiet (Blickrichtung: Südost) • Gehölzbestand an der 'Boxteler Bahn' (Hintergrund)



Abbildung 03: Bebauungsplangebiet (Blickrichtung: Westen)



Abbildung 04: Bebauungsplangebiet • umliegende Wohn-/Gewerbebebauung (Blickrichtung: Südost)



Abbildung 05: Bebauungsplangebiet • Wohnbebauung an der Meursfeldstraße (Blickrichtung: Nord)



Abbildung 06: Bebauungsplangebiet • Gehölzbestand an der Straße 'Boxteler Bahn' (Sommerhalbjahr)



Abbildung 07: Bebauungsplangebiet • Gehölzbestand an der Straße 'Boxteler Bahn' (Winterhalbjahr)



Abbildung 08: Wall/Gehölzbestand an der Straße 'Boxteler Bahn' (Blickrichtung: Ost)

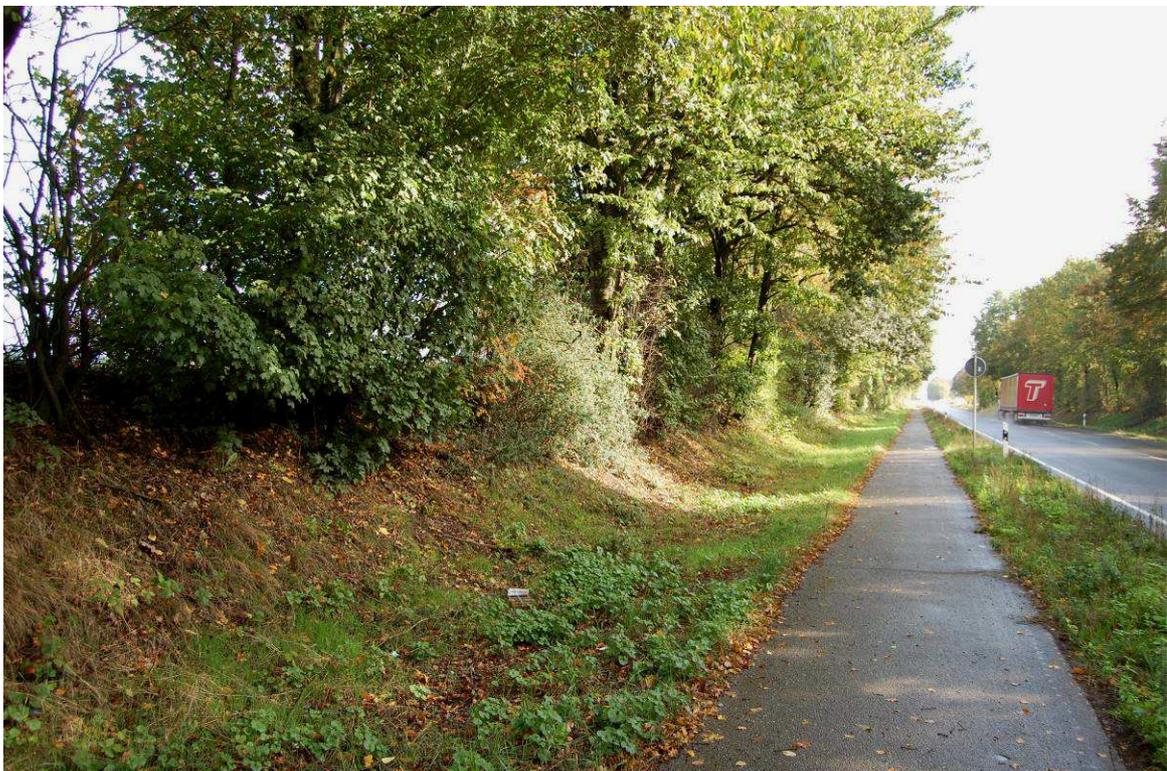


Abbildung 09: Wall/Gehölzbestand an der Straße 'Boxteler Bahn' (Blickrichtung: Ost)



Abbildung 10: Wohngebäude 'Meursfeldstraße 15' (projektierter Zufahrtbereich/östliche Plangebietsgrenze)



Abbildung 11: Wohnbebauung an der Meursfeldstraße (nördliche Plangebietsgrenze)



Abbildung 12: Bebauungsplangebiet • Gehölzbestand südlich der Wohngrundstücke 'Meursfeldstraße 15/17'



Abbildung 13: Bebauungsplangebiet • Gehölzbestand südlich der Wohngrundstücke 'Meursfeldstraße 15/17'



Abbildung 14: Gehölzbestand südlich der Wohngrundstücke 'Meursfeldstraße 15/17' (teilw. gerodet -Winter 2022/23-)



Abbildung 15: Gehölzbestand südlich der Wohngrundstücke 'Meursfeldstraße 15/17' (teilw. gerodet -Winter 2022/23-)



Abbildung 16: Bebauungsplangebiet • Garten südlich des Wohngrundstückes 'Meursfeldstraße 29'



Abbildung 17: Garten südlich des Wohngrundstückes 'Meursfeldstraße 29'



Abbildung 18: Garten südlich des Wohngrundstückes 'Meursfeldstraße 29'



Abbildung 19: Garten südlich des Wohngrundstückes 'Meursfeldstraße 29'



Abbildung 20: Wohngebäude 'Meursfeldstraße 33' • Garten südlich des Wohngrundstückes 'Meursfeldstraße 29'



Abbildung 21: Bebauungsplangebiet südlich des Wohngebäudes 'Meursfeldstraße 33' (Blickrichtung: Ost)



Abbildung 22: Wohn-/Wirtschaftsgebäude 'Wellesweg 7'



Abbildung 23: Wohn-/Wirtschaftsgebäude 'Wellesweg 7'

3 Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens

Im nachfolgenden Kapitel werden die primären Wirkfaktoren aufgeführt, die bei dem geplanten Vorhaben zu einer Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten führen können; hierbei erfolgt eine Unterscheidung der Beeinträchtigungen in 'Baubedingte Wirkfaktoren', 'Anlagenbedingte Wirkfaktoren' und 'Betriebsbedingte Wirkfaktoren'.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen alle mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die temporär während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Durchführung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Mit dieser verstärkten Anwesenheit können optische Beunruhigungen (Bewegungen von Menschen/Maschinen) einhergehen, die von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden. Die zuvor genannten, baubedingten Scheuchwirkungen können somit zu einer Vergrämung, d. h. zu einer Vertreibung einzelner Arten aus dem betroffenen Lebensraum führen.

Bauvorbereitung/Baudurchführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung und nachfolgenden Baudurchführung sind neben den hiermit verbundenen Störungen¹ u. a. direkte Verletzungen oder Tötungen von Tieren durch den Freischnitt von Vegetationsflächen, die Rodung von Gehölzen die Ausschachtung/Umlagerung von Boden sowie den vorhabenbedingten Kraftfahrzeugverkehr² nicht auszuschließen. Des Weiteren kann mit Freischnitt-, Rodungs-, Boden-, Rück-/Umbau oder in ihrer Wirkung vergleichbaren Maßnahmen eine Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) einhergehen. Darüber hinaus können bau- oder verkehrsbedingte Veränderungen von Bodenflächen zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Pflanzenhabitaten führen.

1) vgl. 'Verstärkte menschliche Anwesenheit'/'Emissionen'/'Erschütterungen'

2) z. B. Materialtransport

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Mit Baumaßnahmen geht in der Regel eine temporäre Inanspruchnahme von Baunebenflächen einher, die z. B. als Abstellplatz/Arbeitsraum benötigt oder als Lager- bzw. Verladeflächen für Boden oder Abbruch- und Baumaterialien genutzt werden. Die Inanspruchnahme von Freiflächen als Baunebenflächen kann zu einer direkten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie zu einer Beeinträchtigung/Zerstörung von Lebensräumen (z. B. Fortpflanzungs-/Ruhestätten) führen.

Eintrag umweltgefährdender Stoffe

Während der Bauzeit können durch Unfälle, Leckagen oder unsachgemäßen Umgang umweltgefährdende Betriebsstoffe (z. B. Kraftstoffe/Öle) in den Boden oder in Oberflächengewässer gelangen; von diesen Stoffen können gegebenenfalls Beeinträchtigungen der im Lebensraum siedelnden Tierarten ausgehen.

Emissionen

Mit Baumaßnahmen sind temporäre Lärmemissionen durch Baugeräte und den Baustellenverkehr (Materialtransport) verbunden; je nach Intensität und Modulation kann diese Verlärmung von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und gegebenenfalls zu einer Vergrämung einzelner Arten führen. Daneben sind Schadstoffemissionen durch verbrennungsmotorbetriebene Baugeräte und gegebenenfalls Staubemissionen (z. B. durch Schnitt-/Trennarbeiten) zu erwarten, von denen negative Wirkungen auf die Biozönose ausgehen können.

Erschütterungen

Durch den Baubetrieb können bei Rückbau-, Gründungs-, Verdichtungs- oder Vortriebsarbeiten Erschütterungen des Baugrundes auftreten, die ebenso wie die zuvor beschriebenen Lärmemissionen von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden können.

3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Die dargestellten 'Anlagebedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaften Beeinträchtigungen, die auf Anlage- bzw. Standortsveränderungen im Vorhaben-gebiet zurückzuführen sind und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat Veränderungen der ehemals vorhandenen Nutzungs- und Biotopstrukturen zur Folge. Diese Veränderungen können, neben der direkten Zerstörung von Biotopstrukturen oder der Minderung der Biotopvielfalt bzw. einer Unterschreitung der minimal notwendigen Habitatsgröße, zu einer Störung des Biotopverbundes führen. Der ehemalige Lebensraum kann in Folge dieser Überprägung von den betroffenen Tier- und Pflanzenarten nicht mehr bzw. nur noch eingeschränkt genutzt werden. Aus den zuvor genannten Gründen und dem gegebenenfalls hiermit verbundenen Verlust ehemaliger Wanderrouten können sich zudem neue räumliche Beziehungen für wildlebende Tiere ergeben.

Veränderung der vorhandenen Boden-/Substratstrukturen

Mit der Realisierung des Bauvorhabens gehen relevante Bewegungen der im Planungsraum vorliegenden Böden bzw. Auffüllmaterialien einher. Darüber hinaus werden die auf den bisher nicht versiegelten Flächen anstehenden Böden durch den Einbau (gebietsfremder)/technischer Baumaterialien¹ beeinträchtigt. Durch die (mechanische) Veränderung der vorhandenen Boden-/Substratstrukturen können Wildtiere in erster Linie direkt durch Tötung [(teilweise) erdbewohnender Tierarten] sowie indirekt durch den Verlust bzw. die Veränderung des Habitates 'Boden/Substrat' betroffen sein.

1) z. B. Schotter/Kies/Sand/Beton

Zerstörung der vorhandenen Vegetationsstrukturen

Zur Realisierung des Vorhabens müssten ca. 5.800 m² Gebüsch-/Gehölzfläche im Rahmen der vorbereitenden Baufeldräumung gerodet werden. Die Zerstörung von Vegetationsstrukturen kann zu einem direkten Verlust planungsrelevanter Pflanzenarten führen; daneben geht die Zerstörung von Vegetationsbeständen mit einem Verlust von (Teil)-Lebensräumen für Wildtiere einher (z. B. Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten).

Barrierewirkung von Gebäuden/Verkehrstrassen etc.

Gebäude können Wander- oder Flugrouten von wildlebenden Tieren zerschneiden; durch diese Barrierewirkung sind gegebenenfalls essentielle Teillebensräume (z. B. Vermehrungshabitate) für die betroffenen Tiere nicht mehr erreichbar, was zu einem Zusammenbruch der lokalen Population führen kann. Eine zerschneidende Wirkung auf Wanderrouen kann je nach Bau-, Nutzungsart und Frequentierung auch von Verkehrsflächen (Verkehrstrassen/Parkplätzen) oder sonstigen baulichen Anlagen (Mauern/Gräben etc.) ausgehen.

Kollisionsrisiko mit Gebäuden

Die Kollision von Vögeln mit Glasflächen (Vogelschlag) kann einen bestandsdezimierenden Faktor für eine lokale Vogelpopulation darstellen. Hierbei ist es faktisch unerheblich, ob die Glasfläche aufgrund ihrer Durchsichtigkeit von den Tieren nicht als Hindernis erkannt werden kann oder ob sich die umgebende Landschaft in der Fläche widerspiegelt. Vogelschlag ist in erster Linie an großen Glasfronten ein Problem, wie sie in der zeitgemäßen Büro- und Gewerbegebäude-Architektur zum Einsatz kommen; bei ungünstigen Konstellationen können Kollisionen aber auch an kleinflächigeren Glasflächen nicht ausgeschlossen werden.

Fallenwirkung von Entwässerungsbauteilen

Entwässerungsbauteile (z. B. Schachtbauwerke, Hof-/Straßeneinläufe), wie sie zur Flächenentwässerung in Baugebieten eingesetzt werden, können eine starke Fallenwirkung für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger aufweisen. Die Tiere gelangen in das Kanalisationsnetz, werden bei der Reinigung des Entwässerungssystems verletzt/getötet oder verhungern.

3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

'Betriebsbedingten Wirkfaktoren' umfassen alle dauerhaft von der Inbetriebnahme und Unterhaltung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen, für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Verstärkte menschliche Anwesenheit

Die Umsetzung der Baumaßnahme hat eine verstärkte menschliche Anwesenheit im Vorhabengebiet zur Folge. Diese verstärkte Anwesenheit wird von den meisten wildlebenden Tieren als Störung empfunden und kann gegebenenfalls zu einer Vergrämung führen.

Kraftfahrzeugverkehr

Mit der Realisierung des Bauvorhabens geht eine verkehrliche Erschließung bzw. eine erhöhte verkehrliche Frequentierung des Vorhabengebietes einher. Hiermit sind, neben möglichen Verkehrsverlusten und den nachfolgend beschriebenen verkehrsbedingten Emissionen, visuelle Effekte verbunden, die von vielen wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden und diese gegebenenfalls vergrämen.

Emissionen

Mit der zuvor beschriebenen verkehrlichen Erschließung/Erhöhung der verkehrlichen Frequentierung ist eine höhere Verlärmung des Vorhabengebietes (Lärmemissionen) verbunden, die je nach Intensität und Modulation von wildlebenden Tieren als Störung empfunden werden kann und gegebenenfalls zu einer Vergrämung führt. Des Weiteren können geänderte Beleuchtungsverhältnisse (Lichtemissionen) Verhaltensänderungen¹ einzelner Tiergruppen (z. B. Fledermäuse) zur Folge haben, die u. a. Einfluss auf die Regulation von Populationsdichten haben können.

1) z. B. Meidung/bevorzugte Nutzung von Habitaten

Anziehende Wirkung von künstlichem Licht/Fallenwirkung von Leuchten

Künstliches Licht wirkt durch einen in der Regel relativ hohen UV-Anteil im Lichtspektrum auf viele nachtaktive Insekten besonders anziehend.¹ Hierdurch besteht zum einen die Gefahr der direkten Verbrennung an den Leuchtenbauteilen und zum anderen können in das Leuchtengehäuse eingedrungene Insekten sich häufig nicht mehr befreien und gehen durch die Hitzeeinwirkung zugrunde oder verhungern.

1) die mittlerweile in Außenleuchten vornehmlich verbauten LED-Leuchtmitteln weisen in ihrem Lichtspektrum keinen UV-Anteil auf

Einleitung umweltgefährdender Stoffe in Gewässer

Sofern die in einem Baugebiet anfallenden Niederschlagswässer nicht versickert oder in das Kanalnetz abgeleitet werden, sondern eine Einleitung in vorhandene Gewässer erfolgt, kann eine Beeinträchtigung des betroffenen Gewässers durch kraftfahrzeugbedingte, umweltgefährdender Stoffe (z. B. Kraft-/Schmierstoffe, Bremsflüssigkeiten, Frostschutz-/Kältemittel) nicht ausgeschlossen werden. Neben diesen, in der Regel latent durch Leckagen (Tropfverluste) oder auf erhöhtem Niveau durch Unfälle in die Umwelt gelangenden Stoffe, sind feststoffliche Einträge durch schadstoffbelastete Abriebmaterialien (Reifenabrieb/Bremsstaub) und Verbrennungsrückstände (Ruß) anzunehmen. Abgesehen von den zuvor dargelegten, kraftfahrzeugbedingten Schadstoffen sind Einträge von Schmutzpartikeln und Auftaumitteln zu erwarten. Mit diesen stofflichen Veränderungen können negative Auswirkungen auf die im oder im Umfeld des Gewässer siedelnden Tier- und Pflanzenarten einhergehen.

4 Vorkommen planungsrelevanter Arten

4.1 Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Nordrhein-Westfalen den 'planungsrelevanten Arten' zuzurechnen sind (vgl. Kapitel 1.2. 'Rechtliche Grundlagen'), wurde die Landschaftsinformationssammlung Nordrhein-Westfalen (LINFOS) sowie die Kartierungen planungsrelevanter Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW auf Ebene des zugehörigen Messfischblattes ausgewertet.

Neben den zuvor erwähnten Datenrecherchen erfolgte über das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes sowie beim Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e. V. eine Anfrage über eventuelle Kenntnisse planungsrelevanter Arten im Untersuchungsraum. Die Ergebnisse der durchgeführten Datenrecherche werden nachfolgend wiedergegeben.

4.1.1 Landschaftsinformationssammlung

Das Fundortkataster der Landschaftsinformationssammlung verzeichnet für das Untersuchungsgebiet und dessen näheres Umfeld¹ keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW.

1) Umring/Untersuchungsbereichsgrenzen ca. 300 m

4.1.2 Kartierung auf Grundlage des zugehörigen Messtischblattes

Die nachfolgenden Tabellen geben eine Übersicht über die im Quadranten des zugehörigen Messtischblattes [Blatt 4303/Uedem/M: 1: 25.000 -Quadrant 2-] nachgewiesenen planungsrelevanten Arten; aufgeführt sind hierbei nur die Arten, die in den Lebensraumtypen des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind.

(Innerhalb des Messtischblattquadranten sind keine Fledermausarten aufgeführt; aufgrund von Erfahrungen im entsprechenden Gebiet ist vornehmlich von Vorkommen der **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*), der **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) und dem **Kleinabendsegler** (*Nyctalus leisleri*) auszugehen. Weitere aus dem Raum bekannte Arten mit potenziellen Vorkommen sind u. a. der **Abendsegler** (*Nyctalus noctula*), die **Rauhauflfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*), die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) sowie das **Braune/Graue Langohr** (*Plecotus auritus/austriacus*).

Titelart	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Schutzstatus BNatSchG	Schutzstatus Vogelschutz-Richtlinie	Rote Liste NRW	Erhaltungszustand in NRW (Abwärtstrend in Region)	Status (Nachweis ab 2000)	Heinzelhöfe, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker, Weinberge	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Stadtgrünflächen	Gebäude	Feldwiesen und -weiden	Stillegewässer
Vögel	Baumpieper	Anthus trivialis	§		2	U↓	Brutvorkommen	FoRu		(FoRu)				
	Bluthänfling	Carduelis cannabina	§		3	U	Brutvorkommen	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
	Feldlerche	Alauda arvensis	§		3S	U↓	Brutvorkommen		FoRu!	FoRu			FoRu!	
	Feldsperling	Passer montanus	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	
	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	§§	Art. 4 (2)	2	S	Brutvorkommen		(FoRu)					(FoRu)
	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	§	Art. 4 (2)	2	U	Brutvorkommen	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)	
	Habicht	Accipiter gentilis	§§		3	U	Brutvorkommen	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	
	Kiebitz	Vanellus vanellus	§§	Art. 4 (2)	2S	S	Brutvorkommen		FoRu!					FoRu
	Kleinspecht	Dryobates minor	§		3	U	Brutvorkommen	Na			Na		(Na)	
	Kuckuck	Cuculus canorus	§		2	U↓	Brutvorkommen	Na			(Na)		(Na)	
	Mäusebussard	Buteo buteo	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu)	Na	(Na)			Na	
	Mehlschwalbe	Delichon urbica	§		3S	U	Brutvorkommen		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	Na
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	§	Art. 4 (2)	3	U	Brutvorkommen	FoRu!		FoRu	FoRu			(FoRu)
	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	§		3	U	Brutvorkommen	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	Na
	Rebhuhn	Perdix perdix	§		2S	S	Brutvorkommen		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
	Schleiereule	Tyto alba	§§		*S	G	Brutvorkommen	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
	Sperber	Accipiter nisus	§§		*	G	Brutvorkommen	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	
	Star	Sturnus vulgaris	§		3	U	Brutvorkommen		Na	Na	Na	FoRu	Na	
	Steinkauz	Athene noctua	§§		3S	U	Brutvorkommen	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na	
	Turnfalke	Falco tinnunculus	§§		V	G	Brutvorkommen	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Turteltaube	Streptopelia turtur	§§		2	S	Brutvorkommen	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)		
Wachtel	Coturnix coturnix	§		2	U	Brutvorkommen		FoRu!	FoRu!			(FoRu)		
Waldkauz	Strix aluco	§§		*	G	Brutvorkommen	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)		
Waldohreule	Asio otus	§§		3	U	Brutvorkommen	Na		(Na)	Na		(Na)		
Weißwangengans	Branta leucopsis	§	Anh. I	*	G	Rast/Wintervorkommen		Ru, Na				Ru, Na	Ru	

[Stand: Januar 2023]

- G** = Erhaltungszustand günstig
- U** = Erhaltungszustand ungünstig/unzureichend
- S** = Erhaltungszustand ungünstig/schlecht
- ↑ / ↓ = Erhaltungszustand sich verbessernd/sich verschlechternd
- FoRu** = Fortpflanzungs-/Ruhestätte
- Na** = Nahrungs-/Jagdgebiet
- !** = Hauptvorkommen
- ()** = potenzielles Vorkommen
- Schutzstatus/Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
 - § = besonders geschützte Art
 - §§ = streng geschützte Art
- Schutzstatus/Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)**
 - Anh. I = Anhang I Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)
 - Art. 4 (2) = Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie
- Gefährdungsstatus/Rote Liste (NRW)**
 - 0 = ausgestorben oder verschollen
 - 1 = vom Aussterben bedroht
 - 2 = stark gefährdet
 - 3 = gefährdet
 - G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
 - R = extrem selten
 - V = Vorwarnliste
 - D = Daten unzureichend
 - * = ungefährdet
 - ◆ = nicht bewertet
 - S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu *, V, 3, 2, 1, oder R)

Tabelle 01: Planungsrelevante Arten/Vögel (Messfischblatt 4303/Uedem-Quadrant 2-)

4.1.3 Vertreter des amtlichen/ehrenamtlichen Naturschutzes

Amtlicher Naturschutz

Im November 2022 erfolgte durch das Naturschutzzentrum im Kreis Kleve e.V. eine Stellungnahme in Bezug auf eventuelle Kenntnisse über Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhaben- und Untersuchungsgebiet.¹ Demnach liegen dem Naturschutzzentrum für den angefragten Bereich keine Daten vor.

1) Stellungnahme vom 22.11.2022 (Fr. Mareike Büdding)

Ehrenamtlicher Naturschutz

Eine Stellungnahme zu der Anfang November 2022 gestellten Anfrage bei den Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes (vgl. Kapitel 4.1 'Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten') erfolgte nicht.

4.2 Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt u. a. ein Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten/Artengruppen (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') mit den im Rahmen der Habitats-einschätzung gewonnenen Erkenntnissen (vgl. Kapitel 2.2 'Nutzungsstrukturen und Vegetationsausprägung'). Hierdurch können tatsächliches Vorkommen einzelner Arten oder Artengruppen im Untersuchungsraum gegebenenfalls ausgeschlossen werden, so dass eine weitere Betrachtung in der Regel entfallen kann. Das primäre Abwägungskriterium sind hierbei die artspezifischen/artengruppenspezifischen Habitatsansprüche, die dem Requisitenangebot des betrachteten Raumes gegenübergestellt werden. Darüber hinaus wurde bei der durchgeführten Abwägung die gegenwärtig bekannte Verbreitung der Arten innerhalb des betrachteten Naturraumes berücksichtigt.¹

1) Verbreitung gem. Brutvogelatlas Nordrhein-Westfalen (2005-2009) • Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) e.V.

4.2.1 Potenziell vorkommende Säugetierarten

4.2.1.1 Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 8 Fledermausarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Nach einem Abgleich der Lebensraumansprüche der potenziell vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann hier von das Vorkommen keiner Art mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten können aufgrund ihrer im Jahreszyklus überwiegend genutzten Tages-, Zwischen- und Paarungsquartiere sowie der Wahl ihres Wochenstuben-Standortes zur ökologischen Gilde der 'Gebäudebewohnenden Fledermäuse' sowie zur ökologischen Gilde der 'Gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse' zusammengefasst werden. Die Zuordnung zu der entsprechenden Gilde kann der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Sofern die aufgeführten Fledermausarten Überwinterungsquartiere in Nordrhein-Westfalen nutzen, wurde bei der Zuordnung die Art des Winterquartiers ebenfalls berücksichtigt.

Gebäudebewohnende Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

- Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
- Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

4.2.1.2 Sonstige Säugetierarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere'¹⁾ oder 'Raubtiere'²⁾ (Sonstige Säugetierarten) ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch Vertreter der Gruppe der planungsrelevanten 'Sonstigen Säugetierarten'.³⁾

1) Europäischer Biber/Feldhamster/Haselmaus

2) Fischotter/Luchs/Wildkatze

3) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Arten der Säugetierordnungen 'Nagetiere' oder 'Raubtiere' (Sonstige Säugetierarten) können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.2 Potenziell vorkommende Vogelarten

Das Untersuchungsgebiet stellt einen potenziellen (Teil-)Lebensraum für 25 planungsrelevante Vogelarten dar (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten'). Darüber hinaus sind 7 Vogelarten, die gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) nicht den 'planungsrelevanten Arten' zugerechnet werden, im Sinne der regionalen Roten Listen¹ in Nordrhein-Westfalens als 'gefährdet'² anzusehen; mit der Dohle und dem Hausperling sind in Ergänzung zudem zwei Koloniebrüter zu betrachten (vgl. Kapitel 1.4.2 ff. 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter FFH Anhang IV Arten/Vogelarten'). Erfolgt ein Abgleich der Lebensraumsansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den tatsächlich vorhandenen Habitatsstrukturen im Untersuchungsraum, kann ein Vorkommen von insgesamt 11 Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden (vgl. Anhang • Tabelle 04 'Ausschluss Vogelarten').

1) Naturraum: Niederrheinisches Tiefland

2) Kategorien 1/2/3/G/R

Die verbleibenden 23 Vogelarten wurden nachfolgend zu ökologischen Gilden (Vogelgruppen) zusammengefasst, die gleiche oder ähnliche Umweltressourcen nutzen. Für die Zuordnung zu den einzelnen Gilden wurden in erster Linie die Ansprüche bzw. das Verhalten der Arten während der Brutzeit herangezogen. Jede Art wurde hierbei nur einer Gilde zugeordnet, auch wenn aufgrund der zuvor genannten Kriterien Überschneidungen vorliegen können.¹

1) vgl. ggf. Anmerkungen 'Fußnoten'

Greifvögel und Eulen

- Habicht (*Accipiter gentilis*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Sperber (*Accipiter nisus*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)¹
- Steinkauz (*Athene noctua*)^{1/2}
- Schleiereule (*Tyto alba*)²
- Waldkauz (*Strix aluco*)²
- Waldohreule (*Asio otus*)

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

2) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudeinnenräumen)

Gebäudebrüter

- Mehlschwalbe (*Delchion urbica*)
- Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Höhlen- und Halbhöhlenbrüter

- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Feldsperling (*Passer montanus*)¹
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Kleinspecht (*Dryobates minor*)
- Star (*Sturnus vulgaris*)¹

1) vgl. auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

Wald-, Gebüsch- und Heckenbrüter

- Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)
- Birkenzeisig (*Carduelis flammea*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
- Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)¹
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

1) auch 'Gebäudebrüter' (Nutzung von Gebäudenischen)

Regelmäßige Durchzügler und Wintergäste

- Baumpieper (*Anthus trivialis*)

4.2.3 Potenziell vorkommende Amphibienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Amphibienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Amphibien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Amphibienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.4 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Reptilienarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Reptilien.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Reptilienarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.5 Potenziell vorkommende Käferarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Käferarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Käfer.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Käferarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.6 Potenziell vorkommende Libellenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Libellenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Libellen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevante Libellenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.7 Potenziell vorkommende Schmetterlingsarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Schmetterlingsarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Schmetterlinge.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats oder ausgeprägte Standorte artspezifischer Saug-/Futterpflanzen

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.2.8 Potenziell vorkommende Pflanzenarten

Im Rahmen der Ermittlung potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten (vgl. Kapitel 4 ff. 'Vorkommen planungsrelevanter Arten') konnten für den Bereich des Untersuchungsgebietes keine planungsrelevanten Pflanzenarten ermittelt werden. Desgleichen erbrachten die durchgeführten Geländebegehungen keine Hinweise auf eine (potenzielle) Besiedelung des betrachteten Raumes durch planungsrelevante Pflanzen.¹

1) z. B. Vorkommen primärer Habitats

Prognose der Zugriffsverbote

Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten können im Vorhabengebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist für die betrachtete Artengruppe somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

4.3 Nachgewiesene Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Frühjahr/Sommer 2019 erfolgten, im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens¹ zur Realisierung eines Nahversorgungszentrums² an der westlich des Planungsraumes gelegenen Bahnhofstraße, diverse Kartierungen der Tiergruppen 'Vögel' und 'Fledermäuse', wobei der Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 30 und dessen näheres Umfeld in den damaligen Untersuchungsraum eingeschlossen war.

1) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 29 'Bereich zwischen Bahnhofstraße • Meursfeldstraße • Wellesweg und L 77'

2) Realisierung 2019 - 2021 (Dipl.-Ing. Josef Schoofs Immobilien GmbH/Kevelaer)

Ziel dieser Bestandsaufnahmen war die Erfassung der artenschutzrelevanten Tierarten, die die Freiflächen des Untersuchungsgebietes tatsächlich als Lebensraum nutzen. In diesem Sinne diente die Bestandsaufnahme der Absicherung und Überprüfung der Ergebnisse der durchgeführten Habitatsbegutachtung und Datenrecherche sowie des erfolgten Abgleichs der Lebensraumansprüche der potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten mit den im Rahmen der Habitats einschätzung gewonnenen Erkenntnisse. Die nachfolgende Darstellung der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten/4.3.2 'Nachgewiesene Vogelarten') basiert auf den zuvor genannten Kartierungsergebnissen).

Für weitere Tiergruppen erschien/erscheint eine Bestandsaufnahme nach dem aktuellen Kenntnisstand entbehrlich, da weder die durchgeführte Datenrecherche noch die Habitatsbegutachtung auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsraum schließen lässt (vgl. Kapitel 4.2 ff. 'Ausschluss potenzieller Vorkommen planungsrelevanter Arten').

4.3.1 Nachgewiesene Fledermausarten

Methode

- *Detektorbegehungen*

Das Vorhabengebiet wurde im Rahmen der Fledermauskartierung am 07.05.2019,¹ 09.06.2019,² 02.07.2019³ und 14.07.2019⁴ begangen und mit Hilfe eines Ultraschall-detektoren⁵ auf Lautäußerungen von Fledermäusen überprüft. Im Hinblick auf die Ausflugszeiten der potenziell zu erwartenden Fledermausarten wurde der Zeitraum der Bestandserfassungen von Sonnenuntergang bis ca. 90 Minuten nach Sonnenuntergang festgelegt. Zur akustischen Langzeiterfassung von Fledermausaktivitäten wurden zudem an 2 Standorten mit zu erwartenden hohen Aktivitätsraten stationäre Erfassungsgeräte⁶ (Horchboxen) aufgestellt; die automatisierte Bestandserfassung erfolgte dabei in den Monaten Juni und Juli über jeweils 3 Nächte.⁷

1) ca. 10° C/1 Bft/leicht bewölkt/trocken

2) ca. 19° C/1-2 Bft/bewölkt/trocken

3) ca. 17° C/1-2 Bft/wolkenlos/trocken

4) ca. 17° C/2 Bft/bewölkt/trocken

5) Petterson D240x

6) Batcorder/Fa. ecoObs Typ 3.0/3.1

7) 07.06.2019 → 10.06.2019 • 02.07.2019 → 05.07.2019

In Ergänzung zu den zuvor dargelegten Bestandserfassungen erfolgte eine Überprüfung der Bäume innerhalb des Kartierungsgebietes auf Baumlöcher oder Strukturen (z. B. Stamm-/Astrisse; abstehende Borke), die Fledermäusen ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern).

Kartierungsergebnisse

Bei den durchgeführten Kartierungen wurden insgesamt 63 zuordenbare Detektorkontakte registriert. Dabei wurden mit der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), dem Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) und der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) mindestens drei Arten im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen. Mit insgesamt 60 Detektorkontakten wurde die Zwergfledermaus während jeder Begehung als mit Abstand häufigste Art festgestellt. Die Art wurde über den gesamten Nachtzeitraum sowohl im Transferflug als auch jagend entlang geeigneter Leitstrukturen erfasst, während auf den offenen Agrarflächen lediglich sehr geringe Aktivität registriert wurden. Am westlichen Rand des Bebauungsplan-/Untersuchungsgebietes (Wellesweg) konnte eine von der Art höher frequentierte, von

Nord nach Süd verlaufende Flugstraßen aus dem Siedlungsbereich in Richtung der Straße 'Boxteler Bahn' nachgewiesen werden. Der Luftraum im Umfeld der straßenbegleitenden Gehölze an der 'Boxteler Bahn' dienen der Zwergfledermaus als Nahrungs- und Jagdgebiet. Breitflügelfledermäuse¹ und Kleinabendsegler² wurden lediglich vereinzelt erfasst, hierbei konnten zumindest für die Breitflügelfledermaus Jagdaktivitäten nachgewiesen werden (vgl. Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung').

- 1) 2 Detektorkontakte/4 Kartierungen
2) 1 Detektorkontakt/4 Kartierungen

- *Akustische Langzeiterfassung*

Während der automatisierten Langzeiterfassung konnten zu den üblichen Flugzeiten (Abend-/Nachtstunden) an den Standorten der Horchboxen 'HB 01/HB 02' (vgl. Anlage/Karte 01 'Fledermausarten-Kartierung') ebenfalls Rufe der zuvor aufgeführten Fledermausarten registriert werden; wobei die aufgezeichneten Aktivitätsminuten grundsätzlich die Ergebnisse der Detektorbegehungen bestätigten.¹ Die Aktivität der Zwergfledermaus setzte jeweils ca. 10 Minuten nach Sonnenuntergang ein, was zwar nicht zwangsläufig auf Quartiere im Untersuchungsgebiet, zumindest aber auf Quartiere im näheren Umfeld hindeutet. Darüber hinaus wurden vereinzelte Rufe der Arten Abendsegler² (*Nyctalus noctula*), 'Rauhautfledermaus'³ (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus⁴ (*Myotis daubentonii*) sowie der Langohrfledermausgattung 'Plecotus'⁵ (*Plecotus auritus/austriacus*)⁶ aufgezeichnet. Bei einer Wertung der aufgezeichneten 'Aktivitätsminuten' ist zu bedenken, dass die Vertreter der Gattungen 'Myotis' und 'Plecotus' sehr leise rufen, und somit im Vergleich zu anderen Arten in der Erfassung grundsätzlich unterrepräsentiert sein können.

- 1) Zwergfledermaus = 521 (HB 01) + 870 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
Breitflügelfledermaus = 5 (HB 01) + 4 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
Kleinabendsegler = 4 (HB 01) + 1 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
2) 6 (HB 01) + 8 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
3) 4 (HB 01) + 1 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
4) 1 (HB 01) + 0 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
5) 3 (HB 01) + 2 (HB 02) Aktivitätsminuten/2x 3 Nächte
6) Braunes/Graues Langohr

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Fledermauskartierungen (Handdetektor-Begehung)¹ können der Anlage 'Karte 01/Fledermausarten-Kartierung' entnommen werden.

- 1) Die stationäre Langzeiterfassung (Horchboxen-Erfassung) diente lediglich der Überprüfung der im Rahmen der Geländebegehungen erfassten Fledermausarten; auf eine Darstellung der automatisch aufgezeichneten Daten wird daher verzichtet

4.3.2 Nachgewiesene Vogelarten

Methode

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der durchgeführten Vogelkartierung am 23.03.2019,¹ 16.04.2019² (Tagbegehungen) sowie am 13.06.2019³ (Dämmerungsbegehung) begangen, wobei eine Erfassung von Vögeln aufgrund von Sichtbeobachtungen und Lautäußerungen erfolgte; für die Kartierung von Eulenvögeln kamen bei der Dämmerungskartierung Klangtrappen zum Einsatz. Des Weiteren wurden die Bäume im Untersuchungsgebiet auf Altnester von Greifvögeln sowie auf Nester von Vogelarten überprüft, die potenziell von Greifvögeln belegt werden können (Rabenvogelnester/Taubennester). Darüber hinaus erfolgte eine Inaugenscheinnahme des vorhabenbedingt beeinträchtigten Raumes auf Höhlenbäume, die Vögeln ein potenzielles Quartier bieten könnten (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/ Altnestern).

1) 07.15 - 10.45 Uhr (ca. 10° C/1-2 Bft/ bedeckt)

2) 07.00 - 10.30 Uhr (ca. 12° C/2-3 Bft/wolkenlos)

3) 19.00 - 22.30 Uhr (ca. 20° C/2-3 Bft/fast bedeckt)

Kartierungsergebnisse

Im Bereich des Untersuchungsgebietes konnten während der Kartierungszeiträume die nachfolgend aufgeführten 26 Vogelarten nachgewiesen werden. Von den kartierten Arten sind gemäß der aktuellen Einstufung der regionalen Roten Liste NRW¹ 17 Arten im betrachteten Naturraum² ungefährdet, d.h. sie sind mäßig häufig und zurzeit ist kein merklicher Rückgang des jeweiligen Artvorkommens feststellbar.

1) Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen (2016)

2) Niederrheinisches Tiefland

Dementgegen wurden mit der Bachstelze (*Motacilla alba*), dem Haussperling (*Passer domesticus*) und dem Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*) 3 Arten nachgewiesen, die in der aktuellen Roten Liste¹ des betrachteten Naturraumes² in der Vorwarnliste aufgeführt werden. Die Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*), der Star (*Sturnus vulgaris*) und die Waldohreule (*Asio otus*) werden der Kategorie 'gefährdet'³ zugeordnet. Die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) stellt im Sinne der Einstufung der Roten Liste im Naturraum eine 'stark gefährdete'⁴ Art dar; der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) ist 'vom Aussterben bedroht'.⁵ Für die Ringdrossel erfolgt aufgrund ihres Verbreitungsgebietes keine Einstufung (durchziehende Vogelart).

3) Kategorie '3'

4) Kategorie '2'

5) Kategorie '5'

Arten der Vorwarnliste sind in ihren Beständen bereits merklich zurückgegangen, aber noch nicht aktuell gefährdet; sofern die bestandsreduzierenden Faktoren jedoch erhalten bleiben, ist zukünftig eine Einstufung in die Kategorie 'gefährdet' wahrscheinlich. Gefährdete/stark gefährdete Arten sind in ihren Beständen in großen Teilen des ehemaligen Verbreitungsgebietes bereits merklich/erheblich zurückgegangen oder es liegt eine (wesentliche) Gefährdung durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen vor. Vom Aussterben bedrohte Arten sind in großen Teilen ihres ehemaligen Areals bereits selten geworden oder verschwunden; ihr Überleben ist unwahrscheinlich, sofern die bestehenden Gefährdungsursachen und Gefährdungsfaktoren weiter einwirken und keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden bzw. weiter fortgeführt werden.

Im Sinne der Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW sind der **Sperber**, der **Star**, die **Rauchschwalbe**, die **Waldohreule** und der **Wiesenpieper** als 'planungsrelevant' anzusehen. Für die 'stark gefährdete' Türkentaube ist im Hinblick auf die Kartierungsergebnisse¹ nicht von einer bedeutenden lokale Populationen auszugehen, die eine vertiefende Betrachtung als 'planungsrelevante Art' rechtfertigen würde; auf eine vertiefende artbezogene Betrachtung wird daher nachfolgend verzichtet. Dementgegen erfolgt gemäß den Vorgaben des Kreises Kleve eine artenschutzrechtliche Einschätzung für die Koloniebrüterarten **'Dohle'** und **'Haussperling'**.

1) Nachweis von max. einem Individuum im Untersuchungsgebiet/Kartierdurchgang

Amsel (*Turdus merula*)

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Dohle (*Corvus monedula*)

Elster (*Pica pica*)

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Haussperling (*Passer domesticus*)

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Kohlmeise (*Parus major*)

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Rotdrossel (*Turdus iliacus*)

Sperber (*Accipiter nisus*)

Star (*Sturnus vulgaris*)

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Waldohreule (*Asio otus*)

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Die detaillierten Daten/Ergebnisse der durchgeführten Vogelkartierung können der Anlage 'Karte 02/Vogelarten-Kartierung' entnommen werden.

5 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Betrachtung der nachfolgenden Arten beschränkt sich auf die im Vorhabengebiet sowie auf den angrenzenden Freiflächen kartierten planungsrelevanten Arten.¹ Dies schließt jedoch nicht aus, dass Tier- bzw. Pflanzenarten, die in Nordrhein-Westfalen nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden, keinem anderweitigen Schutz durch Gesetze, Verordnungen o. ä. unterliegen (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen').

1) einschließlich 'gefährdeter' Vogelarten im Sinne der Roten Liste des Naturraumes/der Koloniebrüterarten 'Dohle' und 'Haussperling' (vgl. Kapitel 1.4.2.9 'Europäische Vogelarten')

Die Fledermausarten, die das Untersuchungsgebiet u. a. als Jagdgebiet nutzen (Breitflügelfledermaus/Zwergfledermaus), bzw. deren Nachweise im Umfeld potenzieller Quartiere im Rahmen der Detektorbegehungen erbracht werden konnte (Kleinabendsegler), werden nachfolgend artbezogen betrachtet; für die Arten, für die nur geringe und kurze Aktivitäten (Überflüge) innerhalb des Untersuchungsgebietes dokumentiert werden konnten, erfolgt eine zusammenfassende, gildenbezogene Betrachtung (vgl. Kapitel 5.1.3 'Gebäudebewohnende Fledermäuse'/ Kapitel 5.1.4 'Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse').

5.1 Betroffenheit planungsrelevanter Fledermausarten

5.1.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Bei den durchgeführten Kartierungen konnte im Bereich der östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes zweimalig die Fledermausart 'Breitflügelfledermaus' (*Eptesicus serotinus*) mit wenigen Einzelnachweisen dokumentiert werden; darüber hinaus wurde südlich der Wohngrundstücke 'Meursfeldstraße 13/15' ein über mehrere Minuten genutztes Nahrungs- und Jagdgebiet der Art dokumentiert. Demzufolge wird das Bebauungsplan-/Untersuchungsgebiet zumindest gelegentlich von einzelnen Individuen der Breitflügelfledermaus frequentiert.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Im Tiefland Nordrhein-Westfalens kommt die Breitflügelfledermaus in Siedlungs- und siedlungsnahem Bereichen regelmäßig und flächendeckend vor; landesweit sind mehr als 12 Wochenstuben und über 70 Winterquartiere bekannt (2015). Der Erhaltungszustand der Breitflügelfledermaus wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'ungünstig' (sich verschlechternd) eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus liegen zwischen 1 - 8 (max. 12) Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Breit-

flügelgedermaus ist jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren weiterem Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.¹

1) Baumquartiere werden von der Breitflügelgedermaus in der Regel nur selten/vereinzelt genutzt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von gebäudegebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Baumquartiere wird auf Kapitel 5.1.5 'Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse' verwiesen.

Quartierplätze der Breitflügelgedermaus sind im Untersuchungsraum nicht bekannt, können aber für den Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und die Gebäude im erweiterten Untersuchungsraum aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf die Anzahl der nachgewiesenen Tiere (vgl. Kapitel 4.3.1 'Nachgewiesene Fledermausarten') sind hierbei jedoch eher Quartiere vor Einzeltieren anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Gebäudekomplex, der von der Breitflügelgedermaus als Quartierstandort genutzt werden könnte. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern die Breitflügelfledermaus Quartiere am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Quartiere im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass die Breitflügelfledermaus als Kulturfolger eine relativ störungstolerante Art darstellt, die durchaus befähigt ist belastete Lebensräume zu besiedeln. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Quartiere im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Gebäudekomplex, der von der Breitflügelfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnte. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Termini-

nierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von der (im Umfeld siedelnden) Breitflügelfledermaus stellenweise als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Freiflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die Breitflügelfledermaus stellt keine licht-sensitive Fledermausart dar und nutzt zeitweise die anziehende Wirkung von kurzweiligem (UV-haltigem) Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagt

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die vornehmlich durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Agrar- und Gehölzflächen, stellen demnach für die Breitflügelfledermaus keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore der Breitflügel-fledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.2 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Im Rahmen der durchgeführten Kartierungen konnte die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) als mit Abstand häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet festgestellt werden; die Art wurde über den gesamten Nachtzeitraum sowohl im Transferflug als auch jagend entlang geeigneter Leitstrukturen erfasst. Am westlichen und östlichen Rand des Untersuchungsgebietes (Wellesweg/Feldweg) wurden jeweils höher frequentierte Flugstraßen nachgewiesen. Der lineare Gehölzstreifen parallel der Straße 'Boxteler Bahn', sowie der Luftraum über dem nord-südlich verlaufenden Teilabschnitt des Wellesweg und diverse Flächen südlich des Wohnsiedlungsbereiches an der Meursfeldstraße, dienen der Zwergfledermaus als präferierte Nahrungs- und Jagdgebiete.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Zwergfledermaus und die Fransenfledermaus¹ (*Myotis nattereri*) stellen die einzigen Fledermausarten dar, die im Sinne der aktuellen Roten Liste in Nordrhein-Westfalen in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Von der Zwergfledermaus sind landesweit über 1.000 Wochenstubenkolonien bekannt (2015); ihr Erhaltungszustand wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'günstig' eingestuft.²

1) im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen

2) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus liegen zwischen 50 Metern und 2,5 Kilometern von den Quartieren der Tiere entfernt; dementsprechend lassen sich aus der vorliegenden Nachweisverteilung nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten. Die fast ausschließlich gebäudebewohnende Zwergfledermaus ist, im Gegensatz zu Fledermausarten mit einem größeren Aktionsradius, jedoch an Siedlungen oder Einzelgebäude gebunden, in deren Umfeld sich geeignete Jagdhabitats befinden.¹

1) Baumquartiere werden von der Zwergfledermaus in der Regel nur selten/vereinzelt genutzt. Zur besseren Übersichtlichkeit werden nachfolgend ausschließlich potenzielle Beeinträchtigungen von gebäudegebundenen Quartieren betrachtet; bezüglich des Vorkommens potenzieller Baumquartiere wird auf Kapitel 5.1.5 'Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse' verwiesen.

Quartierplätze der Zwergfledermaus sind im betrachteten Raum nicht bekannt, können aber für den Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes und die Gebäude im erweiterten Untersuchungsraum aktuell oder zukünftig nicht ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Gebäudekomplex, der von der Zwergfledermaus als Quartierstandort genutzt werden könnte. Durch eine baubedingte Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern die Zwergfledermaus Quartiere am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Quartiere im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass die Zwergfledermaus als Kulturfolger eine relativ störungstolerante Art darstellt, die durchaus befähigt ist belastete Lebensräume zu besiedeln. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Quartiere im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ein Gebäudekomplex, der von der Zwergfledermaus potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden könnte. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potentieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf bestehende Fledermausquartiere zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

(Aufgrund der regelmäßigen Nutzung fledermausrelevanter Quartiere kann eine Quartierbeeinträchtigung auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für die betroffenen Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Der Luftraum über dem Untersuchungsgebiet wird von der (im Umfeld siedelnden) Zwergfledermaus stellenweise als Nahrungs- und Jagdgebiet genutzt. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Freiflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) die Zwergfledermaus stellt keine lichtempfindliche Fledermausart dar und nutzt zeitweise die anziehende Wirkung von kurzwelligem (UV-haltigem) Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagt

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere

zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die vornehmlich durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Agrar- und Gehölzflächen, stellen demnach für die Zwergfledermaus keinen essenziellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore der Zwergfledermaus konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.1.3 Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Bei den durchgeführten Kartierungen konnte, im Umfeld des Gehölzstreifens an der Straße 'Boxteler Bahn' an der östlichen Grenze des Bebauungsplangebietes, einmalig die Fledermausart 'Kleinabendsegler' (*Nyctalus leisleri*) mit einem Einzelnachweisen dokumentiert werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Für die Art zeichnet sich in den letzten Jahren eine generelle Bestandszunahme sowie eine Arealerweiterung ab. Mittlerweile liegen aus allen Naturräumen Nordrhein-Westfalens Nachweise von Tieren und Fundmeldungen von Wochenstuben vor, die ein zerstreutes Verbreitungsbild der über lange Strecken zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten wandernden Art ergeben. Gesicherte Angaben zum Gesamtbestand lassen sich aus den vorliegenden Daten jedoch noch nicht ableiten (2015). Der Erhaltungszustand des Kleinabendseglers wird in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'ungünstig' bewertet.¹

2) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
URL: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (Abruf: 05.09.2022)

Lokale Population

Die lokale Population¹ lässt sich aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse nicht abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population¹ noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) Einzelvorkommen (Kolonie); ggf. verteilt auf mehrere Quartiere

Quartiervorkommen im Untersuchungsgebiet

Als typische Waldfledermaus besiedelt der Kleinabendsegler vornehmlich wald- und strukturreiche Parklandschaften. Die Aktionsräume des Kleinabendseglers erstrecken sich dabei i. d. R. über 2 bis 18 km²; die Jagdgebiete der Art können bis zu 9 (max. 17) km weit von den Quartieren entfernt sein; dementsprechend lassen sich aus den vorliegenden Nachweisen nicht zwangsläufig Quartiersverdachtsbereiche im Untersuchungsgebiet ableiten.

Die vornehmlich an Gehölze gebundene Fledermausart nutzt überwiegend Quartiere in Baumhöhlen (Specht-/Fäulnishöhlen), Baumspalten und Nistkästen. Im Hinblick darauf, dass der Kleinabendsegler stärker als die eng verwandte Art 'Abendsegler' (*Nyctalus noctula*) auf Baumquartiere angewiesen ist, sind Quartiere des Kleinabendsegler an Bauwerken i. d. R. nicht zu erwarten; nur gelegentlich erfolgt eine Besiedlung von Spaltenquartieren an Gebäuden. Als Wochenstubenkolonien werden mehrere Quartiere im Verbund genutzt, zwischen denen die einzelnen Individuen häufig wechseln; dementsprechend ist die vergleichsweise ortstreue Art auf ein hinreichendes Quartierangebot angewiesen.

Quartiere des Kleinabendseglers konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden, können aber insbesondere für die im Untersuchungsgebiet stockenden Einzel-/Höhlenbäume nicht ausgeschlossen werden (vgl. Kapitel 2.3 'Bestandsaufnahme von Höhlenbäumen/Altnestern'). Darüber hinaus sind, auch wenn die Art fast ausschließlich Baumquartieren nutzt, Quartiere an dem Bestandsgebäude 'Wellesweg 7' nicht grundsätzlich auszuschließen,

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes befinden sich Einzelbäume, die vom Kleinabendsegler als Quartierstandorte genutzt werden können. Durch eine Inanspruchnahme im Rahmen von bauvorbereitenden Arbeiten wäre somit ein Verlust von Quartieren möglich, wodurch eine Verletzung oder Tötung von Tieren nicht ausgeschlossen werden kann. Demzufolge sind alle potenziell geeigneten Gehölze im Vorhabengebiet vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Quartieren nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten oder durch eine Umsiedlung betroffener Tiere eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

In Bezug auf (selten) durch die Art genutzte Gebäudequartiere, wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Fachbeitrag betrachteten gebäudebewohnenden Fledermausarten¹ verwiesen.

1) Breitflügelfledermaus/Zwergfledermaus

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht gegeben, da Fledermäuse unbewegliche oder sich langsam bewegende Hindernisse frühzeitig erkennen und umfliegen können.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern der Kleinabendsegler Quartiere an den im Planungsraum stockenden Höhlenbäume bzw. am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Quartiere im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) sind, unter Berücksichtigung der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), erhebliche Störungen¹ potenzieller Quartiere im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Die für Fledermäuse essentiellen Lebensstätten, die den Fortpflanzungs- und Ruhestätten des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen, sind alle während des Jahresverlaufs genutzten Quartiere. Diese lassen sich nach Funktion und Aufenthaltsdauer während des Jahreszyklus in Tages-/Zwischenquartiere, Wochenstuben, Paarungsquartiere (Sommerquartiere) und Winterquartiere unterscheiden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Gehölze, die vom Kleinabendsegler potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer Inanspruchnahme im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten würde somit ein Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Demzufolge sind alle potenziell geeigneten Gehölze vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der primären Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

In Bezug auf (selten) durch die Art genutzte Gebäudequartiere, wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Fachbeitrag betrachteten gebäudebewohnenden Fledermausarten¹ verwiesen.

1) Breitflügelfledermaus/Zwergfledermaus

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die Jagdgebiete des Kleinabendseglers befinden sich zum einen in lichten Teilbereichen von Wäldern (Waldränder/Lichtungen/Waldwege/ Kahlschläge), zum anderen werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und (beleuchtete) Straßen/Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Die Jagdaktivitäten erfolgen vornehmlich im freien Luftraum in Höhen von über 10 Metern.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes bzw. dem räumlich erweiterten Untersuchungsraum konnten keine (ausgeprägten) Nahrungs- oder Jagdgebiete des Kleinabendseglers nachgewiesen werden; grundsätzlich kann eine Nutzung der Freiflächen als Jagdhabitat durch die Art jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Vorhabens ist im Bebauungsplangebiet von einer Minderung dieser Eignung durch den Verlust von Freiflächen¹ sowie durch eine verstärkte menschliche Anwesenheit, den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen² auszugehen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens').

1) u. a. Abnahme des Nahrungsangebotes

2) der Kleinabendsegler stellt keine lichtsensitive Fledermausart dar; zeitweise nutzen die Tiere die anziehende Wirkung von kurzwelligem (UV-haltigem) Licht auf Insekten, indem sie in der Nähe von Beleuchtungsanlagen jagen

Eine Beeinträchtigung des Bebauungsplangebietes als Nahrungsraum würde betroffene Fledermäuse jedoch nicht existenziell gefährden, da eine grundsätzliche Nutzung als Nahrungs- und Jagdgebiet weiterhin gegeben wäre und die Tiere zudem auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die vornehmlich durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Agrar- und Gehölzflächen, stellen demnach für den Kleinabendsegler keinen essenziellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Regelmäßig genutzte und hoch frequentierte (lineare) Flugkorridore des Abendsegler konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Demgemäß sind keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Fledermausart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bebauungsplanes Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Population(en) führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Population(en) zur Folge hätten.

5.1.4 Gebäudebewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäudebewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs überwiegend oder ausschließlich Quartiere in bzw. an Gebäuden oder baulichen Anlagen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die (primär) gebäudebewohnende Art 'Graues Langohr' (*Plecotus auritus*) in erster Linie bei einem Rückbau/Umbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile, bei Störungen genutzter Quartiere sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen.

(Baumquartiere werden von der betrachteten Fledermäusegilde in der Regel nur selten besiedelt, wobei eine Nutzung dann gewöhnlich auf einzelne Tiere (Männchen) oder kleinere Gruppen (Männchen-/Paarungsgruppen) beschränkt ist.

Prognose der Zugriffsverbote

vgl. Kapitel 5.1.1 'Breitflügelfledermaus' / Kapitel 5.1.2 'Zwergfledermaus'

Artenschutzrechtliches Fazit

vgl. Kapitel 5.1.1 'Breitflügelfledermaus' / Kapitel 5.1.2 'Zwergfledermaus'

5.1.5 Gebäude- und baumbewohnende Fledermäuse

Die ökologische Gilde der gebäude- und baumbewohnenden Fledermäuse nutzt während des Jahresverlaufs sowohl Gebäudequartiere als auch Spalten- oder Höhlenquartiere in bzw. an Bäumen. Zur Nahrungssuche werden neben Flächen in unmittelbarer Umgebung des Quartierstandortes meist Offenlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Park- und Gartenflächen, Gehölz- oder lichte Waldbestände sowie Gewässer im Umfeld genutzt.

Eine vorhabenbedingte Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes ist für die gebäude- und baumbewohnenden Fledermausarten 'Braunes Langohr' (*Plecotus auritus*), 'Rauhhauffledermaus' (*Pipistrellus nathusii*) und 'Wasserfledermaus' (*Myotis daubentonii*) in erster Linie bei einem Rückbau/Umbau vorhandener Gebäude oder Gebäudeteile, bei einer Rodung von potenziellen Quartierbäumen, bei Störungen genutzter Quartiere sowie bei einem Verlust bzw. einer Entwertung eines essentiellen Nahrungs- und Jagdgebietes anzunehmen.

[Gebäudequartiere werden von der betrachteten Fledermausgruppe in unterschiedlichem Umfang genutzt. Während einige Arten nur selten Quartiere an oder in Gebäuden belegen, nutzen andere Arten regelmäßig Gebäudequartiere, die sich dann jedoch zum Teil auf spezifische Gebäude (z. B. Viehställe) oder Gebäudestrukturen/Gebäudeteile (z. B. Dachböden) konzentrieren].

Prognose der Zugriffsverbote

vgl. Kapitel 5.1.3 'Kleinabendsegler'

Artenschutzrechtliches Fazit

vgl. Kapitel 5.1.3 'Kleinabendsegler'

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

5.2.1 Dohle (*Coloeus monedula*)

Im Rahmen der Vogelkartierung konnte im Bereich des Untersuchungsgebietes der Nachweis von bis zu 4 Individuen der Vogelart 'Dohle' (*Coloeus monedula*) erbracht werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Dohle ist im Niederrheinischen Tiefland flächendeckend verbreitet und brütet als Koloniebrüter lokal in sehr hohen Dichten. Die Bestände konnten sich in Nordrhein-Westfalen seit den 1970er Jahren mehr oder weniger kontinuierlich erholen. Aktuell wird der Gesamtbestand auf 35.000 bis 50.000 Reviere geschätzt (2014), was ca. 40 % des deutschen Brutbestandes entspricht.¹

1) Grünberg C. et al. 'Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens' (2013)

Lokale Population

Bei einer hinreichenden Anzahl an Brutpaaren,¹ wäre für die vornehmlich in Kolonien brütende Art die Brutkolonie als 'lokale Population' zu definieren. Aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse lässt sich die lokale Population im betrachteten Fall jedoch nicht abschließend abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) > 5 Brutpaare

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Höhlenbrüter nutzt die Dohle für ihren Nestbau primär Nischen und Höhlungen (Schornsteine) an Gebäuden oder baulichen Anlagen; seltener werden Höhlen in älteren Bäumen genutzt. Obwohl die Dohle ursprünglich einen Brutvogel lichter Wälder darstellt, besiedelt sie heute vornehmlich Ersatzhabitats in Siedlungsbereichen, die mit geeigneten Nahrungsräumen (z. B. Agrarflächen/Parkanlagen/Brachen/ Müllkippen) in enger räumlicher Verbindung stehen.

Brut- und Nistplätze der Dohle konnten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes weder für die Hofstelle 'Wellesweg 7', noch für die im Planungsraum stockenden Höhlenbäume nachgewiesen werden; für die angrenzende Wohnbebauung ist, im Hinblick auf die im betrachteten Raum kartierten Individuen, eine Nutzung als Niststandort hingegen naheliegend. Eine Besiedelung des im Geltungsbereich gelegenen Wohn-/Wirtschaftsgebäudes, sowie potenziell geeigneter Höhlenbäume, durch (einzelne) Brutpaare der Art wird zukünftig zwar nicht vornehmlich angenommen, ist aber auch nicht grundsätzlich auszuschließen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Vorhabengebiet befinden sich ein Gebäude sowie vereinzelte Höhlenbäume, die von der Dohle potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Durch eine Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell als Neststandort geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein (besetzter) Quartiere zu überprüfen; desgleichen sind Höhlenbäume im Vorhabengebiet vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf eine mögliche Besiedelung zu kontrollieren (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Schädigung von Tieren erfolgen würde oder anzunehmen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der für Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern die Dohle Quartiere am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' bzw. an den im Planungsraum stockenden Höhlenbäume nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Brut- und Nistplätze im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass die Dohle an menschliche Siedlungen als Lebensraum gewöhnt ist und dementsprechend nur über eine geringe Störanfälligkeit verfügt. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Brut- und Nistplätze im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet befinden sich ein Gebäudekomplex sowie vereinzelte Höhlenbäume, die von der Dohle potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potenzieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen bzw. potenzielle Nistbäume gerodet werden, sind diese demnach auf das Vorhandensein (besetzter) Quartiere zu überprüfen. Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

(Die Dohle ist ein standorttreuer Vogel, der seine angestammten Nistplätze in der Regel jedes Jahr erneut belegt. Aufgrund dieser regelmäßigen Nutzung geeigneter Höhlen-/Nischenquartiere an Gebäuden oder in Gehölzen, kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätte(n) auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eventuell betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Nahrungsgeneralisten 'Dohle' stellen die Freiflächen des Untersuchungsgebietes grundsätzlich ein geeignetes Nahrungs- oder Jagdgebiet dar, wobei im Hinblick auf das Nahrungsangebot eine Präferenzierung der offenen Agrarflächen besteht. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist, vornehmlich durch die Überprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Agrar- und Gehölzflächen stellen demnach für die im Untersuchungsgebiet vorkommende Dohle keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.2 Haussperling (*Passer domesticus*)

Im Rahmen der Vogelkartierung konnte in den Wohnsiedlungsbereichen am westlichen und nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes der Nachweis von bis zu 9 Individuen der Vogelart 'Haussperling' (*Passer domesticus*) erbracht werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Nach einem erheblichen Bestandverlust zwischen den 1970/1990 er Jahren, nehmen die Bestände des Haussperlings nur noch geringfügig ab; aktuell wird der Brutbestand auf 560.000 - 760.000 Reviere (2005-2009) geschätzt.¹

1) Grünberg C. et al. 'Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens' (2013)

Lokale Population

Bei einer hinreichenden Anzahl an Brutpaaren,¹ wäre für die vornehmlich in Kolonien brütende Art die Brutkolonie als 'lokale Population' zu definieren. Aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse lässt sich die lokale Population im betrachteten Fall jedoch nicht abschließend abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) > 5 Brutpaare

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Der eng an die Wohnstätten des Menschen gebunden Haussperling nutzt als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter für den Nestbau vornehmlich Höhlungen oder tiefe Nischen an Gebäuden oder baulichen Anlagen, geeignete Innenräume von Gebäuden (z. B. Dachböden) und begrünte Hausfassaden. Als ausgesprochener Kulturfolger findet sich der Haussperling somit in allen durch Bebauung geprägten urbanen Siedlungsräumen und geeigneten Einzelgebäuden in der freien Landschaft (z. B. Scheunen). Die maximalen Bestandsdichten erreicht die Art in bäuerlich geprägten Dörfern und innerstädtischen Altbaugebieten.

An der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes gelegene Hofstelle 'Wellesweg 7' konnten keine Brut- und Nistplätze des Haussperlings nachgewiesen werden; aufgrund einer potenziellen Eignung des Gebäudekomplexes sind Quartierstandorte aber (zukünftig) auch nicht grundsätzlich auszuschließen. Für die Wohnbausubstanz am westlichen und nördlichen Rand des Untersuchungsgebietes ist, im Hinblick auf die im betrachteten Raum kartierten Individuen, eine Nutzung als Niststandort der betrachteten Art hingegen naheliegend.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Gebäudekomplex, der vom Haussperling potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnte. Durch eine Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell als Neststandort geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein besetzter Nester zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Schädigung von Tieren erfolgen würde oder anzunehmen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der für Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern der Haussperling Quartiere am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Brut- und Nistplätze im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass der Haussperling an menschliche Siedlungen als Lebensraum gewöhnt ist und dementsprechend nur über eine geringe Störanfälligkeit verfügt. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Brut- und Nistplätze im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Gebäudekomplex, der vom Haussperling potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden könnte. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potenzieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein (besetzter) Quartiere zu überprüfen. Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

(Der Haussperling ist ein standorttreuer Vogel, der seine angestammten Nistplätze in der Regel jedes Jahr erneut belegt. Aufgrund dieser regelmäßigen Nutzung geeigneter Quartiere an oder in Gebäuden, kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätte(n) auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eventuell betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Für den Haussperling sind -neben den straßennahen Hausgärten- primär die offenen Agrarflächen innerhalb des Untersuchungsraumes als Nahrungs- oder Jagdgebiete anzusehen. Durch die Realisierung des Bebauungsplanes ist, vornehmlich durch die Überprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Eine Beeinträchtigung dieses Nahrungsraumes würde eventuell betroffene Vögel jedoch nicht existenziell gefährden, da die Tiere aufgrund ihres Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Lebensräume auf angrenzende Nahrungshabitate ausweichen könnten. Darüber hinaus bestehen innerhalb des Bebauungsplangebietes keine primär genutzten Nahrungsquellen, sodass für den Planungsraum kein herausragendes Nahrungspotenzial anzunehmen ist. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Agrar- und Gehölzflächen stellen demnach für den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Haussperling keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.3 Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*)

Während der Vogelkartierungen konnte an der westlichen Grenze des Untersuchungsraumes, jedoch (vornehmlich) außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes, einmalig ein Über-/Jagdflug einer Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen werden. Weiter Nachweise der Art konnten weder im Rahmen der durchgeführten faunistischen Kartierungen, noch bei den übrigen Begehungen des Planungsraumes erbracht werden.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Nachweisintensität im Umfeld des Bebauungsplangebietes ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der registrierte Über-/Jagdflug in keinem (regelmäßigen) habitatsbezogenem Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet stand; in diesem Sinne wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

5.2.4 Sperber (*Accipiter nisus*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassungen konnte entlang der westlichen Grenze des Untersuchungs-/Bebauungsplangebietes bei einem Kartierungsdurchgang ein Überflug eines Sperbers (*Accipiter nisus*) dokumentiert werden; die Flugroute verlief dabei von Südwesten in nördliche Richtung.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Nachweisintensität im Umfeld des Bebauungsplangebietes ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der registrierte Überflug in keinem (regelmäßigen) habitatsbezogenem Zusammenhang mit dem Vorhabengebiet stand; in diesem Sinne wird auf eine weitere Betrachtung verzichtet.

5.2.5 Star (*Sturnus vulgaris*)

Im Rahmen der Vogelkartierung konnte am nördlichen Rand des Bebauungsplangebietes der Nachweis von einem Individuum der Vogelart 'Star' (*Sturnus vulgaris*) erbracht werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Obwohl die Bestände des Stars seit den 1960er Jahren rückläufig sind, ist die Art in Nordrhein-Westfalen noch flächendeckend verbreitet; aktuell wird der Gesamtbestand auf 155.000 bis 200.000 Reviere geschätzt (2014). Der Erhaltungszustand des Stars in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens nicht bekannt.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (15.11.22)

Lokale Population

Bei einer hinreichenden Anzahl an Brutpaaren,¹ wäre für die mitunter in Kolonien brütende Art die Brutkolonie als 'lokale Population' zu definieren. Aufgrund der vorliegenden Daten und Kartierungsergebnisse lässt sich die lokale Population im betrachteten Fall jedoch nicht abschließend abgrenzen. Des Weiteren ergibt die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) > 5 Brutpaare

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Höhlen- oder Halbhöhlenbrüter nutzt der Star für seinen Nestbau primär vorhandene Höhlen in älteren Bäumen; des Weiteren werden Nischen und Höhlungen an Gebäuden oder baulichen Anlagen sowie vergleichbare Strukturen als Niststätten genutzt. Aufgrund dieser Lebensweise kann der Star in vielen ländlichen und urbanen Lebensräumen angetroffen werden; hierbei können durchaus unterschiedliche Habitate wie lichte Wälder, Waldränder, Alleen und Feldgehölze aber auch gehölzreiche Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe sowie Obstwiesen besiedelt werden. Ihre höchste Populationsdichte erreicht die Art in Landschaftsräumen mit einem ausreichenden Angebot an geeigneten Höhlenbäumen und angrenzenden offenen Agrarflächen zur Nahrungssuche.

Brut- und Nistplätze des Stars konnten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes weder für die Hofstelle 'Wellesweg 7', noch für die im Planungsraum stockenden Höhlenbäume nachgewiesen werden; für die angrenzende Wohnbebauung ist, im Hinblick auf ein im betrachteten Raum kartiertes Individuum, eine Nutzung als Niststandort hingegen nicht auszuschließen. Eine Besiedelung des im Geltungsbereich gelegenen Wohn-/Wirtschaftsgebäudes, sowie potenziell geeigneter Höhlenbäume, durch (einzelne) Brutpaare der Art wird zukünftig zwar nicht vornehmlich angenommen, kann aber ebenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Im Vorhabengebiet befinden sich ein Gebäude sowie vereinzelte Höhlenbäume, die vom Star potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Durch eine Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell als Neststandort geeigneten Gebäuden erfolgen, sind diese demnach auf das Vorhandensein besetzter Nester zu überprüfen; desgleichen sind Höhlenbäume im Vorhabengebiet vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf eine mögliche Besiedelung zu kontrollieren (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Schädigung von Tieren erfolgen würde oder anzunehmen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der für Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden.

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern der Star Quartiere am Gebäudekomplex 'Wellesweg 7' bzw. an den im Planungsraum stockenden Höhlenbäume nutzt, kann vorhabenbedingt ein Verlust dieser Lebensstätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes i. d. R. irrelevant. Im Hinblick auf potenzielle Brut- und Nistplätze im Umfeld des Bebauungsplangebietes (Untersuchungsgebiet) ist zu bedenken, dass der Star an menschliche Siedlungen als Lebensraum gewöhnt ist und dementsprechend nur über eine geringe Störanfälligkeit verfügt. Unter Berücksichtigung dieser Störanfälligkeit und der bau- und betriebsbedingt zu prognostizierenden Beeinträchtigungen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), sind erhebliche Störungen¹ potenzieller Brut- und Nistplätze im erweiterten Untersuchungsraum nicht anzunehmen. Diese Einschätzung wäre auch für den Fall zugrunde zu legen, dass eine Besiedlung der Hofstelle 'Wellesweg 7' vorliegt und keine Abbruch- oder artenschutzrelevante Umbauarbeiten an dem Gebäudekomplex durchgeführt werden.

1) akustische/visuelle Störreize die ggf. zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen führen

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet befinden sich ein Gebäudekomplex sowie vereinzelte Höhlenbäume, die vom Star potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt werden können. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme kann somit ein potenzieller Verlust dieser Lebensstätten einhergehen. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an potenziell geeigneten Gebäuden erfolgen bzw. potenzielle Nistbäume gerodet werden, sind diese demnach auf das Vorhandensein (besetzter) Quartiere zu überprüfen. Sofern eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht auszuschließen ist, kann durch eine Terminierung der Rück-/Umbauarbeiten bzw. Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der (primären) Nutzungszeiten eine

mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

(Der Star ist ein standorttreuer Vogel, der seine angestammten Nistplätze in der Regel jedes Jahr erneut belegt. Aufgrund dieser regelmäßigen Nutzung geeigneter Höhlen-/Nischenquartiere an Gebäuden oder in Gehölzen, kann eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätte(n) auch außerhalb der Nutzungszeiten eine Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes darstellen. In diesem Sinne ist im Einzelfall zu prüfen, ob für eventuell betroffene Tiere Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen. Sofern die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte(n) im räumlichen Zusammenhang nicht mit hinreichender Sicherheit gewahrt bleiben würde, wären geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes zu schaffen).

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Nahrungs- oder Jagdgebiete des Stars konnten im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden; eine Nutzung der Agrarflächen innerhalb des Bebauungsplangebietes kann aber nicht ausgeschlossen werden. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist, vornehmlich durch die Überprägung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, eine verstärkte menschliche Anwesenheit sowie den Kraftfahrzeugverkehr und betriebsbedingte Lärm-/Lichtemissionen (vgl. Kapitel 3 'Primäre Wirkfaktoren des Vorhabens'), von einem Verlust bzw. einer erheblichen Minderung der bestehenden Eignung auszugehen. Von dieser Beeinträchtigung geht jedoch keine existenzielle Gefährdung der betroffenen Population aus, da der Planungsraum über kein herausragendes Nahrungspotenzial¹⁾ verfügt und die Tiere auf angrenzende Nahrungs- und Jagdhabitats ausweichen können. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Freiflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Star keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

1) Vorkommen primär genutzten Nahrungsquellen innerhalb eines Nahrungsraumes

Beeinträchtigungen von Flugrouten

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.6 Waldohreule (*Asio otus*)

Im Rahmen der durchgeführten Bestandserfassung konnten in einem Gehölzbestand im Nordosten des Untersuchungsgebietes Bettelrufe von jungen Waldohreulen und Fütterungsflüge von Altvögeln nachgewiesen werden, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Brut-/Nistplatz der Waldohreule innerhalb des Gehölzbestandes anzunehmen ist.

[Der ehemals relativ dicht bestockte Gehölzbestand wurde mittlerweile teilweise gerodet (vgl. Abbildungen 14/15), sodass derzeit/zukünftig keine Nutzung durch die Waldohreule anzunehmen ist. Wie in Kapitel 1.4.1 'Berücksichtigung nicht planungsrelevanter Arten' dargestellt, basiert die artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf Untersuchungs-/Kartierungsergebnissen aus dem Jahr 2019; dementsprechend wird bei den nachfolgenden Ausführungen ein Vorkommen der Art im Planungsraum angenommen. Eine Einschätzung, ob durch die erfolgte Rodung der Gehölze die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt wurden, ist nicht Bestandteil des vorliegenden Fachbeitrages].

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Die Waldohreule ist die zweithäufigste Eulenart in Deutschland und kommt in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor; der bundeslandweite Gesamtbestand wird aktuell auf etwa 5.000 Brutpaare geschätzt (2015). In der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens wird der Erhaltungszustand der Art als 'ungünstig' eingestuft.¹

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (15.11.22)

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von weniger als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Gemeinde-/Stadtgebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2021) • Veröffentlichung 'Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote'/Düsseldorf

Für die Waldohreule ist im Kreis Kleve eine Bestandsgröße von 80 bis 120 Brutpaaren anzunehmen.¹ Dem entgegen liegen für die lokale Population, im Sinne der im vorherigen Abschnitt dargelegten Definitionen, den Verfassern keine verifizierten Daten vor. Die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote ergibt jedoch weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (15.11.22)

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene, strukturierte Kulturlandschaften, kommt aber auch in hinreichend durchgrünten Siedlungsbereichen vor (z. B. Parkanlagen/Friedhöfe). Die Brut- und Nistplätze der Waldohreule finden sich vor allem in Baumgruppen/Feldgehölzen und an Waldrändern, wobei die Art vornehmlich in Altnester von Krähen- und Greifvögeln brütet; vereinzelt werden auch alte Tauben-/Reihernester oder Eichhörnchenkobel genutzt.

Innerhalb des Bebauungsplangebietes konnten in einem Gehölzbestand südlich der Wohngebäude 'Meursfeldstraße 15/17' Bettelrufe von jungen Waldohreulen und Fütterungsflüge von Altvögeln nachgewiesen werden. Im Hinblick auf die nicht hinreichend gegebene Einsehbarkeit konnte der Horststandort zwar nicht genau verortet werden, ein Brut-/Nistplatz der Waldohreule innerhalb der Gehölzfläche ist jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Als Fortpflanzungsstätte der Waldohreule sind alle Teilareale zu werten, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung der Art haben. In diesem Sinne wird das genutzte Nisthabitat¹ und ein Umkreis von bis zu 100 Metern um den Horststandort (bzw. das Revierzentrum) als Fortpflanzungsstätte definiert.

1) Gehölze mit vorhandenen Horsten

Als Ruhestätte werden alle Teilareale definiert, die eine ökologisch-funktionale Bedeutung für das Überleben der Art während spezieller Ruhephasen haben. Neben dem Horstbaum gehören somit die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte der Waldohreule, wobei bevorzugt sonenexponierte und windgeschützte (Nadel)bäume genutzt werden, die den Vögeln eine hinreichende Deckung bieten. In diesem Sinne ist die Ruhestätte von Brutpaaren in der Regel in der zuvor beschriebenen Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in (siedlungsnahen) Baumgruppen; diese Schlafplatzgesellschaften sind, mit den für die Tiere essenziellen Nahrungshabitaten, ebenfalls als Ruhestätte der Art zu werten.

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Gehölzbestand, der von der Waldohreule mit hoher Wahrscheinlichkeit als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt wird. Durch eine Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust von besetzten Nestern möglich, wodurch eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel nicht ausgeschlossen werden kann. Daher sind Gehölze vor Beginn geplanter Rodungsmaßnahmen auf eine mögliche Besiedelung durch die Art zu überprüfen (vgl. Kapitel 6.2.1 'Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen'). Sofern eine Schädigung von Tieren erfolgen würde oder anzunehmen ist, kann durch eine Terminierung der Rodungsarbeiten auf Zeiträume außerhalb der für Vögel besonders sensiblen Brut- und Aufzuchtperiode eine mögliche Verletzung der Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes in der Regel abgewendet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass allein durch die Beachtung der im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Ausschlussfrist für die Beseitigung artenschutzrelevanter Vegetationsbeständen (1. März - 30. September),¹ dem potenziellen Nutzungszeitraum der Art nicht hinreichend Rechnung getragen wird, da bei günstigen Witterungsbedingungen Bruten bereits vor März möglich sind.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Sofern die Waldohreule Quartiere innerhalb des Planungsraumes besiedelt, ist vorhabenbedingt von einem Verlust dieser Lebensstätten auszugehen; in diesem Sinne erscheint eine Betrachtung von Störungen der Art innerhalb des Bebauungsplangebietes irrelevant.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Gehölzbestand, der von der Waldohreule mit hoher Wahrscheinlichkeit als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt wird. Mit einer baubedingten Inanspruchnahme wäre somit ein Verlust dieser Lebensstätten anzunehmen. Hierbei ist zu bedenken, dass die Waldohreule ein sehr standorttreuer Vogel ist, der sein angestammtes Brutrevier -trotz regelmäßiger Horstwechsel- in der Regel jedes Jahr erneut belegt, sodass eine Verletzung der Zugriffsverbote auch außerhalb der Nutzungszeiten vorliegen kann. Demzufolge erscheint eine (frühzeitige) Bereitstellung von geeigneten Ersatzquartieren im Umfeld des Eingriffsortes gegeben, da im Hinblick auf das Fehlen von Ausweichmöglichkeiten auf geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben würde.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Die Waldohreule verfügt im Vergleich zu anderen Eulenarten über ein sehr einseitiges Nahrungsspektrum und ernährt sich vornehmlich von kleinen Wühlmäusen (Feldmäuse); untergeordnet frisst die Art auch Kleinvögel und größere Insekten. Im Hinblick auf die zum Nahrungserwerb primär notwendigen Wühlmausvorkommen, werden von der Art insbesondere strukturreiche Offenlandbereiche (Grünland/Brachen) oder größere Waldlichtungen als Jagdgebiet aufgesucht.

Die an das (anzunehmende) Brutrevier der Waldohreule angrenzenden Agrarflächen stellen mit hoher Wahrscheinlichkeit das vornehmlich genutzte Nahrungs- und Jagdgebiet der Art dar.¹ Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist zwar von einem Verlust der bestehenden Eignung auszugehen, im Hinblick auf die angestrebte 'Umsiedlung' der Tiere in ein Brutrevier im räumlichen Umfeld des

Eingriffsortes, erscheint dieser Eignungsverlust jedoch nicht relevant, sofern das zukünftige Brutrevier an hinreichend große und artspezifische (Ersatz)Nahrungshabitate angebunden ist (vgl. Kapitel 6 ff. 'Artenschutzrelevante Maßnahmen').

1) eine Abgrenzung essenzieller Nahrungs- und Jagdgebiete ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse -und unter Berücksichtigung der in Kapitel 6 ff. genannten artenschutzrelevanten Maßnahmen- ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung der Bauvorhaben Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen könnten. Ebenso sind vorhabenbedingte Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten, die eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen zur Folge hätten, auszuschließen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

5.2.7 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Der Wiesenpieper konnte bei den durchgeführten Vogelkartierungen jeweils einmalig mit je einem Individuum auf der Agrarfläche innerhalb des Geltungsgebietes des Bebauungsplangebietes sowie auf der Ackerfläche des östlich angrenzenden, erweiterten Untersuchungsraumes nachgewiesen werden.

Erhaltungszustand der lokalen Bestände

Der Wiesenpieper ist in Nordrhein-Westfalen nur noch lückenhaft verbreitet, wobei in vielen Gegenden seit einigen Jahren eine erhebliche Abnahme der Bestände zu verzeichnen ist; aktuell wird der Wiesenpieperbestand auf 2.500 - 5.000 Brutpaare (2015) geschätzt. Der Erhaltungszustand des Wiesenpiepers wird demzufolge in der atlantisch geprägten Region Nordrhein-Westfalens als 'schlecht' eingestuft.

Lokale Population

Gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) wird die lokale Population, für (Vogel)Arten mit gleichmäßig verteilten Vorkommen und einem Aktionsradius von weniger als 100 Hektar in der Regel durch die Gesamtheit der Brutpaare in einem Gemeinde-/Stadtgebiet definiert.¹ Im Sinne der Definition des MKULNV NRW entspricht die lokale Population somit einer Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Raum gemeinsam besiedeln.

1) MKULNV NRW (2021) • Veröffentlichung 'Fachliche Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbote'/Düsseldorf

Für den Wiesenpieper ist im Kreis Kleve eine Bestandsgröße von 200 bis 250 Brutpaaren anzunehmen.¹ Dem entgegen liegen für die lokale Population, im Sinne der im vorherigen Abschnitt dargelegten Definitionen, den Verfassern keine verifizierten Daten vor. Die nachfolgende Prognose der Zugriffsverbote ergibt jedoch weder eine erhebliche Störung der lokalen Population noch die Notwendigkeit eines Ausnahmeverfahrens im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG; auf eine Einschätzung des Erhaltungszustandes der lokalen Population wird daher verzichtet.

1) LANUV NRW: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, URL: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (15.11.22)

Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet

Als Lebensraum präferiert der Wiesenpieper gehölzarme (feuchte), offene bis halboffene Landschaften (z. B. Grünland-/Heideflächen; Kahlschläge/Brachen) mit höheren Singwarten (z. B. Pfähle/Weidezäune). Für die Anlage des in einer Bodenmulde gelegenen Nestes darf die bodennahe Vegetation nicht zu dicht sein, muss den Tieren jedoch hinreichend Deckung bieten. Nester/Brutvorkommen des Wiesenpiepers konnten im Untersuchungsgebiet nicht dokumentiert werden. Bei den beiden, nur im Monat April nachgewiesenen Individuen ist es naheliegend, dass die Vögel bei ihrem Zug in den Sommerlebensraum kartiert wurden.

Prognose der Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Schädigung durch Verletzung/Tötung/Beschädigung/Zerstörung

Das Bebauungsplangebiet wird vom Wiesenpieper nicht als Brutgebiet genutzt; eine Zerstörung von Eiern bzw. eine Verletzung oder Tötung noch nicht flügger Jungvögel kann somit ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos durch Kollisionsverluste (z. B. Vogelschlag an Glasscheiben/Verkehrskollisionen) ist aufgrund der Art des geplanten Bauvorhabens nicht zu erwarten.

Störungen von Einzeltieren/der Population

Der Untersuchungsraum wird vom Wiesenpieper nicht als Brutgebiet genutzt; Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeiten können somit ausgeschlossen werden.

Schädigung durch Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Der Untersuchungsraum wird vom Wiesenpieper nicht als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte genutzt; durch die baubedingte Inanspruchnahme ist eine Beeinträchtigung dieser Lebensstätten somit nicht gegeben.

Beeinträchtigungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten

Zum Nahrungserwerb nutzt der Wiesenpieper vornehmlich offene, gehölzarme Freiflächen in Kulturlebensräumen, wobei der Nahrungserwerb fast ausschließlich durch das Ablesen von Beutetieren¹ von niedrig wachsenden Pflanzen oder das Aufpicken vom Beutetieren und Sämereien vom Boden erfolgt.

1) Insekten/Spinnen/Würmer/Schnecken

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen innerhalb des betrachteten Raumes stellen ein temporär genutztes (vgl. Kapitel 'Brutvorkommen im Untersuchungsgebiet) Nahrungs- und Jagdgebiet der Art dar. Durch die Realisierung des Planungsvorhabens ist vornehmlich durch die Überprägung der Agrarflächen von einem Verlust dieser Eignung auszugehen. Von dieser Beeinträchtigung geht jedoch keine existenzielle Gefährdung der betroffenen Population aus, da die Tiere während ihres Durchzuges auf alternative Nahrungs- und Jagdhabitats ausweichen können. Die durch die geplante Baumaßnahme beanspruchten Freiflächen stellen demnach für den im Untersuchungsraum vorkommenden Wiesenpieper keinen essentiellen Habitatsbestandteil dar.

Beeinträchtigungen von Flugrouten- oder Wanderkorridoren

Durch die Realisierung des Bebauungsplanes sind keine Beeinträchtigungen von Flugrouten zu erwarten, die einen essenziellen Habitatsbestandteil für die betrachtete Vogelart darstellen.

Artenschutzrechtliches Fazit

In Anbetracht der vorliegenden Erkenntnisse ist nicht davon auszugehen, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens Tiere oder Entwicklungsformen der betrachteten Art verletzt oder getötet werden bzw. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten so beeinträchtigt werden, dass ihre ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleiben würde; desgleichen sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen könnten. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass mit dem geplanten Vorhaben Funktionsstörungen von Nahrungs- oder Jagdgebieten bzw. Flugrouten einhergehen, die eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Populationen zur Folge hätten.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand ist somit ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erkennbar; weiterführende Untersuchungen erscheinen im Hinblick auf eventuell artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen entbehrlich.

6 Artenschutzrelevante Maßnahmen

6.1 Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten

Neben den zuvor betrachteten planungsrelevanten Arten stellt das Untersuchungsgebiet einen Lebensraum für diverse Tierarten dar, die im Hinblick auf die gesetzlichen Vorgaben nicht dem speziellen Artenschutzrecht unterliegen oder im Sinne des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW nicht den planungsrelevanten Arten zugerechnet werden (vgl. Kapitel 1.2 'Rechtliche Grundlagen'). Für diese Arten werden nachfolgend allgemeine Maßnahmen formuliert, die dazu beitragen können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu mindern oder zu vermeiden. Die Schutzziele der dargestellten Maßnahmen orientieren sich dabei an den Verbotsbeständen des Bundesnaturschutzgesetzes zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere- und Pflanzen.¹

1) vgl. § 39 BNatSchG

6.1.1 Reduzierung von baubedingten Lärmimmissionen

Die Lärmentwicklung durch den Baubetrieb ist generell auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken. Die maximalen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm¹ dürfen im Sinne der zuvor genannten Verwaltungsvorschrift nicht überschritten werden; als Bewertungsgrundlage sind hierbei die Schallpegelwerte für 'Gebiete in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind' anzuwenden. Eine Minderung des Baulärms ist in erster Linie durch geeignete Maßnahmen bei der Baustelleneinrichtung sowie durch die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen und Baufahrzeuge zu erreichen; die Nutzung lautstarker Baumaschinen ist durch eine Betriebszeitbeschränkung zu begrenzen (vgl. AVV Baulärm).

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.2 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

Damit Störungen ruhender und/oder nachtaktiver Tiere auf ein Minimum reduziert werden, ist die Bauzeit auf die Stunden außerhalb der Nachtzeit im Sinne der AVV Baulärm¹ zu beschränken.

1) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm

6.1.3 Beseitigung von Gehölzen außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Beseitigung von Gehölzen die Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln zu beachten. Im Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes ist die Beseitigung von Gehölzen somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden.² Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann eventuell eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.1.4 Baufeldherrichtung außerhalb von Brut-/Aufzuchszeiten

Zur Vermeidung einer Zerstörung von (besetzten) Fortpflanzungsstätten, und einer damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Tieren, sind bei der vorhabenbedingten Baufeldherrichtung die Brut- und Aufzuchszeiten von bodennah brütenden Vögeln zu beachten. In Anlehnung an die Verbotsbestände zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen des Bundesnaturschutzgesetzes sind Freischnittarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten im Rahmen der Baureifmachung somit in der Zeit vom 1. März bis 30. September¹ in der Regel zu unterbinden. Sofern dargelegt werden kann, dass durch die geplanten Maßnahmen eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten nicht gegeben ist, kann gegebenenfalls eine Befreiung von der zuvor genannten Bauzeitenbeschränkung bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

1) vgl. § 39 Abs. 2 BNatSchG

6.1.5 Einsatz umweltverträglicher Leuchten und Leuchtmittel

Um Beeinträchtigungen nachtaktiver Tiere zu reduzieren, sollten im Planungsraum verwendete Leuchtentypen gewährleisten, dass das Licht nicht diffus in die Umgebung abgestrahlt, sondern seitlich abgeschirmt nach unten gerichtet wird. Die Lichtpunkthöhe ist dabei möglichst niedrig zu wählen; Leuchtengehäuse dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen könnten. Aufgrund des fehlenden UV-Anteils im Lichtspektrum sind vorrangig LED-Leuchtmittel einzusetzen. Sofern unter Aspekten der Kriminalitätsprävention und Verkehrssicherungspflicht realisierbar, sollten Beleuchtungsanlagen außerhalb zwingend notwendiger Betriebszeiten abgeschaltet oder die Beleuchtungsstärke hinreichend reduziert werden.

6.2 Spezifische Maßnahmen zum Schutz planungsrelevanter Arten

6.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Durch die im Folgenden genannten Maßnahmen, die eine artspezifische Ergänzung zu den im vorigen Kapitel genannten 'Allgemeinen Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten' darstellen, können Beeinträchtigungen der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten vermieden bzw. gemindert werden.

6.2.1.1 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung und Ausführung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung kontrolliert und dokumentiert werden. Desgleichen ermöglicht die Baubegleitung eine fortlaufende Abstimmung mit der Projektleitung und den zuständigen Fachbehörden sowie im Bedarfsfall ein fachgerechtes Reagieren auf Gegebenheiten, die im Rahmen der Risikobewertung nicht oder nicht im vollen Umfang vorhergesehen wurden.

6.2.1.2 Reduzierung von Lärmimmissionen

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.3 Bauzeitenbeschränkung auf die Tageszeit

vgl. Kapitel 6.1 'Allgemeine Maßnahmen zum Schutz wild lebender Arten'

6.2.1.4 Überprüfung von Gehölzen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

Für vereinzelte Bäume innerhalb des Bebauungsplangebietes kann eine Bedeutung als Quartierplatz für baumbewohnende Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sofern potenzielle Quartiergehölze im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplanes gerodet werden, sind diese zum vorsorglichen Schutz eventuell hier siedelnder Tiere vor Beginn der Rodungsarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf Vorkommen von Fledermäusen zu überprüfen.¹ Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.²

1) z. B. im Rahmen der vorhabenbezogenen Fällgenehmigungsverfahren

2) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

6.2.1.5 Überprüfung von Gebäuden auf eine Besiedlung durch Fledermäuse

Für einen Gebäudekomplex innerhalb des Bebauungsplangebietes kann eine Bedeutung als Quartierplatz für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes Rück- oder artenschutzrelevante Umbaumaßnahmen an dem Bestandsgebäuden erfolgen, ist dieses demnach vor Beginn der Rück-/Umbauarbeiten durch einen entsprechend qualifizierten Gutachter auf bestehende Fledermäusequartiere zu überprüfen.¹ Im Fall eines Besiedlungsnachweises wären artspezifische Maßnahmen zum Schutz betroffener Einzeltiere/Populationen im weiteren Verfahren zu konkretisieren.²

1) z. B. im Rahmen der vorhabenbezogenen Abbruch-/Baugenehmigungsverfahren

2) z. B. Vorgabe zeitlicher Eingriffsbeschränkungen/Durchführung von Umsiedlungsmaßnahmen/Bereitstellung von Ersatzquartieren

6.2.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

6.2.2.1 Anlage von Ersatzquartieren für die Eulenart 'Waldohreule'

Mit der vorhabenbedingten Rodung einer Gehölzfläche geht (mit hoher Wahrscheinlichkeit) der Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Eulenart '**Waldohreule**' einher. Zum Ausgleich dieses Habitatsverlustes sind geeignete Ersatzquartiere im Umfeld des Eingriffsortes bereitzustellen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die hierzu notwendigen künstlichen Quartierhilfen sind in hinreichender Anzahl im störungsarmen Umfeld des Vorhabens und in der Nähe zu qualitativ¹ und quantitativ² für die Art geeigneter (bzw. anzulegender) Nahrungshabitate bereitzustellen.

1) z. B. strukturreiche Offenlandbereiche (Grünland/Brachen)/Waldlichtungen

2) Flächengröße > 2 ha

Unter Berücksichtigung der für die Tiere notwendigen Raumerkundung und Eingewöhnungszeit, ist die Maßnahme mit einem zeitlichen Vorlauf von ≥ 1 Jahr zu den projektbedingten Rodungsarbeiten zu realisieren.

Zur Kompensation des vorhabenbedingten Habitatsverlustes werden im Sinne der zuvor genannten Ausführungen die nachfolgend aufgeführte Ersatzquartierart und Quartieranzahl festgelegt:

- **Waldohreule** $\Rightarrow \geq 3$ *Kunsthörste (Nistkörbe aus Weidengeflecht/Ø ca. 40 cm)*¹

1) Montage/Verankerung in geeigneten Gehölzen • teilweise Verfüllung/Auspolsterung mit Rindenhäcksel n

Die detaillierte Planung der zuvor beschriebenen Maßnahme hat im weiteren Verfahren in Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve zu erfolgen.

6.2.3 Kompensationsmaßnahmen (Kompensatorische Maßnahmen)

Kompensatorische Maßnahmen im Sinne artenschutzrelevanter Maßnahmen sind im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes nach dem momentanen Kenntnisstand nicht notwendig.

7 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

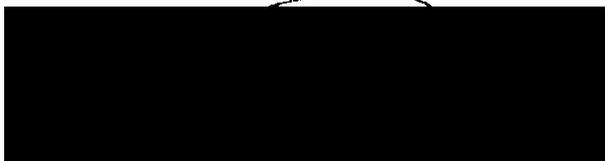
Im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes ist aktuell davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt werden; die Notwendigkeit einer Ausnahmegenehmigung im Sinne des § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht gegeben.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erkennbar oder zumindest nicht wahrscheinlich. Aktuell kann somit davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Belange kein unüberwindbares Hindernis für die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes darstellen.

Aufgestellt:

Herne, im Januar 2023



Dipl.-Ing. Markus Heller (Landschaftsarchitekt AKNW)

Anhang

Ausschluss Tier- und Pflanzenarten

Ausschluss 'Vogelarten' (Tabelle 04)

Art	Ausschlusskriterien
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (u. a. reich strukturierte, extensiv genutzte Agrarlandschaften mit lichter Gras- und Krautvegetation/Brachen/Heiden/Moore)
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (u. a. kiesig/sandige Ufer-/Überschwemmungsbereiche; Abgrabungs-/Aufschüttungsflächen; Klärteiche/Moore)
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (u. a. großflächige Wiesen/Weiden mit kurzwüchsiger/lichter Gras-/Krautvegetation; extensiv genutzte Ackerflächen; Heiden/Moore)
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (aufglockerte Waldlandschaften/gehölzreiche Agrarlandschaften); die Art meidet dichter besiedelte Ortstagen
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (u. a. strukturreiche Agrarlandschaften/Parkanlagen/lichte Wälder/Heiden/Moore/Brachen); die Art meidet dichter besiedelte Ortstagen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (unterholz-/krautreiche Gehölzlebensräume; i. d. R. in Gewässernähe)
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (offene und kleinflächig gegliederte Agrarlandschaften; Trockenrasen/Abbaugelände/Brachflächen/Sand- und Moorheiden)
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (u. a. Verlandungszonen und Uferabschnitte von stehenden oder störungsarmen Gewässern mit dichter Röhrichtvegetation/Überschwemmungsbereiche/Rieselfelder; wasserbeeinflusste Abbaugelände/Parkanlagen)
Wachtel <i>Strix aluco</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit ausgedehnten Getreidefeldern/Ackerbrachen und Grünlandflächen mit hoher Krautschicht, Weg-/Ackerrainen und unbefestigten Wegen)
Weidenmeise <i>Poecile montanus</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats (morschholzreiche feuchte Laub- und Mischwälder; Bruch-/Auwälder; Feldgehölze/Gärten/Parkanlagen/Friedhöfe; die Art ist in allen Lebensräumen auf stehendes Totholz zum Höhlenbau angewiesen)
Weißwangengans <i>(Branta leucopsis)</i>	das Untersuchungsgebiet verfügt nicht über die von der Art präferierten/genutzten Habitats bzw. Überwinterungsgebiete (störungsarme Stillgewässer/Uferabschnitte störungsarmer Fließgewässer)

Tabelle 04: Ausschluss Vogelarten

Geschlechterneutrale Sprache

Bei der Formulierung der textlichen Beiträge wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des besseren Textverständnisses auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform verzichtet. Die Verfasser möchten hierdurch jedoch keinesfalls eine Bevorzugung oder Diskriminierung eines spezifischen Geschlechts zum Ausdruck bringen; sämtliche im Text verwandten Personenbezeichnungen gelten -sofern diese nicht in einem personenbezogen Zusammenhang stehen- gleichermaßen für alle Geschlechter.

Urheberrecht/Verwendung des Fachbeitrages

Für die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung nehmen wir Urheberrecht in Anspruch. Der Fachbeitrag ist nur entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu verwenden. Eine Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte, außer an die mit der Planung/Durchführung des Vorhabens beteiligten Personen oder Ämter/Behörden, ist nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erlaubt. Hiervon ausgenommen sind lediglich alle im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens von den zuständigen Ämtern/Behörden veranlassten Veröffentlichungen in analoger oder digitaler Form (z. B. öffentliche Auslegung der Unterlagen).

Anlagen

Karte 01: 'Fledermausarten-Kartierung'

Karte 02: 'Vogelarten-Kartierung'

Artenschutzrechtliche Prüfung
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 (Mörsfeld -Teil1-)
 Bereich zwischen Meursfeldstraße, Stichweg L 77 u. Wellesweg



Legende

Säugetiere

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus) (1./2./3./4. Begehung 2019) ● ● ● ●

Nahrungs- und Jagdgebiet ▨

Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri) (1./2./3./4. Begehung 2019) ● ● ● ●

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) (1./2./3./4. Begehung 2019) ● ● ● ●

Nahrungs- und Jagdgebiet ▨

Flugstraße →

Horchbox HB-xy

Höhlenbaum HÖ

Jahr der Untersuchung	
Begehung	Anzahl der Individuen
1. Begehung	2
2. Begehung	3
3. Begehung	1
4. Begehung	2

Geltungsbereich des Bebauungsplanes ▬▬▬

Grenze des Untersuchungsgebietes ▬▬▬

projekt Artenschutzrechtliche Prüfung
 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30 (Mörsfeld -Teil1-)
 Bereich zwischen Meursfeldstraße, Stichweg L 77 u. Wellesweg

bauherr Gemeinde Uedern
 Klosterstraße 2
 47589 Uedern

planungsphase --

plantitel Fledermausarten-Kartierung

maßstab 1:1000
 kartengröße DIN A1
 plan-nr. Karte 01
 gez./bearb. KJ-Ho
 datum Januar 2023

